ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

ZISTERZIENSERGRÜNDUNG UND MINISTERIALITÄT AM BEISPIEL ZWETTLS

Von *Herwig Wolfram*

I. Vorgeschichte und Gründung 1. II. Die Ausstellung der Gründungsurkunde 1139 8. III. Ministeriale und ministerialisches Eigen 17. IV. König, Fürst, Ministeriale 29. V. Schlußfolgerungen 35.

I.

Das riesige, schier „grenzenlose" [1]) Waldgebiet, das als kontinentale Wasserscheide die Täler der Moldau und der Donau voneinander trennte, wurde zunächst vom Süden her erschlossen und galt seit der Karolingerzeit als Nordwald. Der erste Versuch einer grundherrschaftlichen Erfassung wird aus dem Bereich des unteren Mühlviertels bezeugt; die darüber ausgestellte Urkunde stammt aus der Mitte des neunten Jahrhunderts [2]). Danach verlagerte sich das nachweisbare Geschehen flußaufwärts in das Gebiet um Passau und Niederalteich [3]). Gegen Ende des elften Jahrhunderts hatte aber die Landwerdung der Babenbergermark deutliche Fortschritte gemacht. Die Markenpolitik Kaiser Heinrichs III. schuf auf heute niederösterreichischem Boden zwei weitere derartige Mandatsgebiete, die sich jedoch als eine bloß kurzlebige Alternative erwiesen. Selbst der babenbergischen Familientradition blieb die Erinnerung daran nur recht ungenau erhalten [4]). Vielmehr hatten die Babenberger schließlich die Gewere [5]) an der gesamten Mark errungen, das heißt, sie zeigten sich fähig, die Großen des werdenden Landes an sich zu binden, es dadurch zu beschützen und sich darin auch dann zu halten, wenn der Entzug der kaiserlichen Gnade zu einer so schweren Niederlage wie der von Mailberg 1082 führte [6]). Die Verschwägerung mit den Königsgeschlech-

[1]) *D.LdD.* 64: *usque in Nortuualt in hanc partem silve sine termini conclusione.*
[2]) Siehe Anm. 1.
[3]) *D. K. III.* 59. *DD. H. II.* 217 und 516. *D. Ko. II.* 135.
[4]) Max Weltin *Die „tres comitatus" Ottos von Freising und die Grafschaften der Mark Österreich* in *MIÖG* 84 (1976) 31 ff., bes. 38 ff. (Überblick über die urkundlichen Nennungen) und 44 ff. sowie 54 ff. (Schlußfolgerungen). Zur gegenüber der Böhmenmark bekannteren Ungarnmark siehe zuletzt Peter Csendes *Regio finibus Ungarorum gladio ab hostibus adquisita. Überlegungen zur Geschichte der Ungarnmark in Österreich* in *JbLKNÖ* NF 42 (1976) 38 ff.
[5]) Otto Brunner *Land und Herrschaft* Nachdruck der 5. Aufl. von 1965 (1973), 173 f., 190 f., 359 ff., bes. 361. Weltin (wie Anm. 4) 46 f.
[6]) Karl Lechner *Die Babenberger (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 23 [Wien 1976]) 113 sowie die Wertung Leopolds II. ebendort 117. Vgl. den Untertitel zum Abschnitt über Leopold III., wo es mit Recht heißt „Das werdende Land Österreich"; ebendort 118. Zu Mailberg selbst siehe Leopold

andeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Land

tern der Salier und Staufer beschleunigte selbstverständlich noch den Aufstieg der fürstlichen Markgrafen zu Landesherren, das heißt zu Herren eines Landes eigenen Rechts [7]) und zunehmend fester Grenzen. Diese fehlten am längsten in demjenigen Teil des heutigen Niederösterreichs, den der Nordwald bedeckte.

Die Ost- und Südosträndер des Waldviertels waren schon in der Karolingerzeit weder menschenleer noch herrenlos. Slawische Burgbereiche, Siedlungs- und Grabfunde des neunten und zehnten Jahrhunderts sind an der unteren Krems, im Kamptal etwa bis Altenburg und im Horner Becken unter Einschluß von Eggenburg nachgewiesen [8]). Schon im elften Jahrhundert zählte dieser Raum zur Babenbergermark; hier lag auch Hetzmannswiesen, wo Azzo 1056 von Heinrich IV. drei Königshufen erhielt. Der Empfänger gilt als Stammvater der Kuenringer; seine Bezeichnung ist *serviens* des Markgrafen [9]). Diejenigen Angehörigen der unfreien Oberschicht, die bis an den Beginn des zwölften Jahrhunderts als die *servientes* der Könige und Fürsten auftreten, werden dann spätestens seit dem Ende der Salier *ministeriales* genannt, ohne daß die bisherige Zuordnung in jedem Falle aufrechterhalten bliebe [10]). Begriffsänderungen sind weder zufällig noch bedeutungslos; eine Feststellung, die auch für die Ministerialenforschung zutrifft [11]).

Nachdem Azzo am Ostrand des Nordwalds seine Königsschenkung erhalten hatte, schweigen die Quellen rund zwei Generationen lang über jedes weitere Vordringen der Kuenringer oder anderer babenbergischer Dienstleute nach Westen. Namen von Menschen, Dörfern und Gewässern werden im Nordwald nicht vor

Auer *Die Schlacht bei Mailberg vom 12. Mai 1082 (Militärhistorische Schriftenreihe* 31 [1976]). Die Bedeutung der „personenbezogenen Betrachtungsweise" bei der Entstehung eines Landes stellte jüngst Max Weltin *Die steirischen Otakare und das Land zwischen Donau, Enns und Hausruck* in *Das Werden der Steiermark* (hg. Gerhard Pferschy [1980]) 163 ff., nachdrücklich unter Beweis.

7) Vgl. Vita Altmanni c. IV/4 b (*MGH SS* 12, 1856, 236), wo aus der Sicht der Zeit um 1140 von *ius illius terrae* die Rede ist. Siehe zuletzt Christine Fleck *Die Vita Altmanni* (Phil. Diss. Wien 1978) 70—79.

8) Herwig Friesinger *Die Slawen in Niederösterreich* (*Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreich* 15 [2. Aufl. 1978]) 27 ff. und 33 (Karte).

9) *D. H. IV.* 3. Vgl. Weltin (wie Anm. 4) 41. Siehe auch *Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich* (*BUB*) n. 572 (ed. Heinrich Fichtenau *Publikationen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.* 3. Reihe, IV/1 1968, 17).

10) John B. Freed *The Origins of the European Nobility: The Problem of the Ministerials* in *Viator* 7 (1976) 223 und 227. Ders. *The Formation of the Salzburg Ministerialage in the Tenth and Eleventh Centuries: An Example of Upward Social Mobility in the Early Middle Ages* Ebendort 9 (1978) 90 ff., bes. 93. Wilhelm F. Kroupa *Studien zur Ministerialität in Österreich* (Phil. Diss. Wien 1980) 48 und 120 mit Anm. 238. In einer, sich auf den September 1108 beziehenden, Traditionsnotiz (*BUB* IV/1 40 f. n. 603) dürfte die älteste Nennung markgräflicher Ministerialen vorliegen. Vgl. unten Anm. 118 ff. und Anm. 160 ff.

11) Allgemein gilt die Annahme, daß spätestens um 1130 die alte, die Unfreiheit betonende, Terminologie durch den Ministerialenbegriff abgelöst wurde. Wilhelm Pötter *Die Ministerialität der Erzbischöfe von Köln vom Ende des elften bis zum Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts* (*Studien zur Kölner Kirchengeschichte* 9 [1967] 118 ff. und 156 ff., sieht die Zeit um 1130 als eine entscheidende Wende im Rechtsstatus der Kölner Ministerialität. Allerdings ist die neue Begrifflichkeit in diesem Bereich schon etwas früher nachzuweisen. Vgl. Freed *Problem* (wie Anm. 10) 225.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

den zwanziger und dreißiger Jahren des zwölften Jahrhunderts überliefert. Dann gibt es aber auch überregionale Wege und nicht bloß rudimentäre grundherrschaftliche Ordnungen.

Schon vor 1108 hatte die Altmannstiftung Göttweig die Linie erreicht, die durch den Oberlauf der beiden Kremsflüsse gezogen wird, und war — mit Passauer Hilfe — tief in das *desertum ad Grie* eingedrungen. In der Nachfolge des Edelfreien Waldo wurden die Göttweiger Stützpunkte *versus Boemiam* vorgeschoben. Dabei entstand die Pfarre Kottes nachweisbar auf einer Rodung. Markgraf Leopold III. und seine Ministerialen konkurrenzierten dieses Vordringen. Die Pfarren Meisling am Kremsknie und das am Kamp gelegene Alt-Pölla, der namengebende Ausgangspunkt des Polansteigs, waren andere wichtige Vorposten zur eigentlichen Erschließung des Nordwalds und darum für den Markgrafen wie den Passauer Bischof in gleicher Weise interessant. Auf dem Höhepunkt seiner Kraft und Machtentfaltung schuf Leopold III. die Grundlagen für das weitere Vordringen „in den Wald" [12]). Bereits 1132 nennt sich Pilgrim „von Zwettl", muß sein Bruder Hadmar von Kuenring im Besitz des *predium* gleichen Namens gewesen sein, gründete der Passauer Bischof die Pfarre Allentsteig, indem er sie aus Alt-Pölla löste [13]). Auch Anshalm von Hetzmannswiesen-Brunn, der Onkel Hadmars und Pilgrims, war schon zu Lebzeiten Leopolds III. im Besitz des Gutes Krumau. Nimmt man dessen Bezeichnung *patrimonium* wörtlich, dann hatte es Anshalm sogar geerbt [14]). Soweit das Vorspiel der Handlung, die frei-

[12]) Die Darstellung beruht auf der grundlegenden Studie von Karl Lechner *Geschichte der Besiedlung und der ursprünglichen Grundbesitzverteilung des Waldviertels* in *JbLKNÖ* NF 19 (1924) 52 ff. Die echte Quellengrundlage bildet vor allem ein Diplom Heinrichs V. aus dem Jahre 1108: *BUB* IV/1 41 n. 604; vgl. dazu ebendort 35 f. nn. 592—594, 57 n. 628, 61 f. n. 633, 63 f. nn. 637 f. Siehe auch *Urkunden und Regesten zur Geschichte des Benedictinerstiftes Göttweig* (ed. Adalbert Fuchs = *FRA* II/51 45 n. 27). Zur Pfarregulierung und bes. zur Pfarre von Kottes siehe Helmuth Feigl *Zur Entstehung des Pfarrnetzes in Österreich unter der Enns im Zeitalter der Babenberger* in *JbLKNÖ* NF 42 (1976) 54 und 60. Zum Polansteig und Böhmensteig siehe Folker Reichert *Polansteig und Böhmensteig. Zur ältesten Besitzgeschichte der Zisterze Zwettl.* Ebendort 43 (1977) 64 ff. An dieser Stelle sei den Kollegen Karl Brunner, Heide Dienst, Heinz Dopsch, John B. Freed, Othmar Hageneder, Joachim Rössl und Max Weltin für ihre Hilfe gedankt, wodurch die Einarbeitung in die schwierigen Fragen der niederösterreichischen Landesgeschichte wie der Ministerialenforschung wesentlich verkürzt wie gesichert wurde.

[13]) *BUB* IV/1 73 n. 658. Vgl. Lechner (wie Anm. 12) 67. Wahrscheinlich gibt es keine ältere Nennung eines Ministerialen von Kuenring als die Hadmars in der zitierten Quelle. Gottfried Friess *Die Herren von Kuenring* (1874) II f. nn. 19 ff. gelten sonst als die ältesten Kuenringer-Nennungen, von denen *Die Traditionsbücher des Benediktinerstiftes Göttweig* (ed. Adalbert Fuchs *FRA* II/69 216 n. 162) vom Editor um 1130 angesetzt wird. Vgl. dazu Karl Brunner *Die Herkunft der Kuenringer* in *MIÖG* 86 (1978) 294 Anm. 16. Da im Stift Zwettl um 1300 keine Urkunde oder sonstige Quelle vorhanden war, worin Hadmar I. „von Kuenring" genannt wurde, kam der Verfasser der „Bärenhaut" zu dem Schluß, erst dessen Neffe Albero habe diesen Namen getragen: *Das „Stiftungen"-Buch des Cistercienser-Klosters Zwetl* (ed. Johann Frast *FRA* II/3 52 und 54). Zum Besitz Hadmars siehe ebendort 30—34 zu *D. Ko. III.* 36. Zur Gründung von Allentsteig siehe auch Feigl (wie Anm. 12) 60.

[14]) Joachim Rössl *Die Frühgeschichte des Zisterzienserklosters Zwettl* in *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 113 (1977) bes. 64 f. n. 1.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Land

lich erst nach dem Tode Leopolds III. von der urkundlichen Überlieferung erfaßt wird. Dabei wechselten bloß die Individuen, die Rollenverteilung blieb die gleiche.

Der zentrale Raum des niederösterreichischen Nordwalds war keineswegs Ödland, als die Gründung des Stiftes Zwettl begann. Aber ebenso sicher ist, daß die landrechtliche Zugehörigkeit des Gebiets noch unentschieden war, daß Zwettl an der Grenze lag, wobei nicht einmal feststand, auf welcher Seite es sich befand. Das Namengut des Zwettler Raums bestimmt ihn als den südlichsten Ausläufer einer slawischen Siedlungskammer, die bei Modlisch das Thayaknie erreichte [15]). Bei einer entsprechenden Initiative war für Böhmen hier immer noch etwas zu holen, wie ja auch Herren aus dem Norden in diesem Waldgebiet Rechte besaßen, die etwa 1147 bei der Gründung Waldhausens anerkannt wurden [16]). Jede *zusätzliche* Sicherung der kuenringischen und damit babenbergischen Vorposten im Nordwald mußte daher willkommen sein. Dafür boten sich die Zisterzienser umso eher an, als ihre Wirtschaftsform auf Eigenbau beruhte und daher kein allzu großer Menschenbedarf bestand. Selbst ein Ministeriale wie Hadmar I. von Kuenring konnte sich die Gründung einer Zisterze leisten, sofern er dafür die Zustimmung des Generalkapitels fand. Diese setzte ihrerseits voraus, daß sich der Gründer mit einem Mutterkloster und dem zuständigen Diözesanbischof einigen konnte [17]). Hadmar fand die Unterstützung der Babenbergerstiftung

[15]) Zwettl selbst heißt „Lichtung" und ist demnach bedeutungsgleich mit Clairvaux, eine Tatsache, die im Stift bis heute unvergessen blieb: Frast (wie Anm. 13) 30. Vgl. den Titel des Werks von Bernhard Linck *Annales Austrio-Clara-Vallenses seu Fundationis Monasterii Clarae-Vallis Austriae* 1 und 2 (Wien 1723/25). Unter den im Zusammenhang mit der Gründung Zwettls wie von dem älteren Urkundenfragment (1132) genannten zehn Orten sind slawisch Pölla: Heinrich Weigl *Historisches Ortsnamenbuch von Niederösterreich* 1 (1964) 106 f. B 349; Gerotten: ebendort 2 (1965) 301 G 118; das wohl interessanteste Gradnitz, da es auf einen slawischen Burgbereich hindeutet: ebendort 344 G 246, Ratschenhof: ebendort 5 (1973) 147 R 108, sowie Allentsteig-Tigia: ebendort 2, 3 D 10; vgl. 1, 29 A 107. Das hier nicht genannte Sprögnitz, das südöstlich von Zwettl liegt, dürfte noch zu diesem Siedlungsbereich gehört haben: vgl. ebendort 6 (1974) 150 S. 411. Zu Allentsteig-Tigia siehe auch Gerhard Strassberger *Siedlungsgeschichte des nordwestlichen Waldviertels im Lichte seiner Ortsnamen* (*Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich* 11 [1960]) 37 n. 10 und 161 n. 527. Vgl. zuletzt Heinrich Koller *Hochmittelalterliche Siedlungsplanungen und Stadtgründungen im Ostalpenraum* (*Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs* 1 [1978]) 41 und 43 mit Anm. 202.

[16]) *D. Ko. III.* 192. *BUB* IV/1 126 n. 761: An der im Text vorgetragenen Auffassung ändert nichts die Tatsache, daß Konrad II. von Mähren-Znaim ein Babenberger von der Mutterseite her war. Siehe Lechner *Babenberger* (wie Anm. 6) 352 Anm. 26.

[17]) Die 1134 erlassenen Statuten — siehe *Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis* (ed. Joseph-Maria Canivez *Bibliothèque de la Revue d'Histoire Écclesiastique* 9 [1933]) 12 ff. — sahen in c. 5; S. 14 die Grangien-Eigenwirtschaft in abgelegenen Gebieten vor und bestimmten in c. 36; S. 22, daß ein Abt, der eine Tochtergründung beabsichtigte, sich vorerst mit dem Generalkapitel und danach mit dem zuständigen Erzbischof oder Bischof verständigen müsse. Vgl. Georg Schreiber *Kurie und Kloster im zwölften Jahrhundert* (*Kirchenrechtliche Abhandlungen* 65/66, 1910) 1, 83 ff. und 256 ff. Gegenüber einem herkömmlichen Benediktinerkloster — vgl. das Diplom Heinrichs V. für Göttweig aus dem Jahre 1108 (wie oben Anm. 12) — war der Aufwand bei der Dotation einer Zisterze unvergleichlich geringer: Siehe dazu Hans

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

Heiligenkreuz und ihres Abtes Gottschalk, der das Gebiet am Kamp in Augenschein genommen und für geeignet befunden haben muß, bevor er in Cîteaux die Erlaubnis erwirkte [18]). Zu erschließen ist auch die Unterstützung des Passauer Bischofs Reginmar, der sich soeben mit Leopold III. in der wichtigen Zehentfrage verglichen hatte und diesbezüglich Heiligenkreuz entgegengekommen war [19]).

Die Zwettler Tradition hielt folgenden Gründungsvorgang in Erinnerung: Noch vor Weihnachten 1137 ließen sich zwölf Heiligenkreuzer Mönche unter ihrem Abt Hermann im „hölzernen Klösterlein, wie es bei Neugründungen zu geschehen pflegt", auf dem Zwettler Ober(n)hof nieder und feierten hier am 31. Dezember des Jahres die offizielle Gründung. Wenig später, vielleicht schon am Neujahrstag 1138, könnte Hadmar gemeinsam mit Abt Hermann das Gründungsgut umritten und damit entsprechend überwiesen haben. Die Sage hat sich des Geschehens bemächtigt und ein eindrucksvolles Bild der Initiative entworfen, die der gründende Kuenringer entwickelte. Mit Beginn der guten Jahreszeit soll Hadmar die Errichtung steinerner Klostergebäude auf dem bekannten Platz in der Kampschlinge östlich Zwettls begonnen haben; doch erlebte er die Vollendung des Werks nicht [20]).

Tatsächlich ist der Kuenringer bereits am 27. Mai 1138 gestorben und ließ sich in Göttweig bestatten, dem die Kuenringer seit gut einer Generation aufgrund ihrer formbachischen Zuordnungen verbunden waren [21]). Seiner jungen Stiftung vermachte er auf dem Totenbett dreihundert Pfund Silber, um das nötige Betriebskapital zu sichern [22]). Diese Summe hätte mehr als bloß die ersten Sorgen Zwettls gelindert [23]). So meinte Lothar III. 1125 nach seiner Wahl zum König, zweihundert Pfund seien der Preis, seinen erfolglosen Konkurrenten Friedrich

Hirsch *Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit* (1913) 99 mit Anm. 1, sowie unten Anm. 197. Zum Gründungsvorgang vgl. auch Rössl (wie Anm. 14) 46 ff., bes. 47 mit Anm. 20. Grebenc (wie Anm. 18) 123 mit Anm. 4.

18) Rössl 47 mit Anm. 22. Maurus Grebenc *Aus der Gründungsgeschichte von Sittich (Festschrift zum 800-Jahrgedächtnis des Todes Bernhards von Clairvaux* [1953]) 122—124: *Statuta Ordinis Cisterciensis* a. 1134, c. 30; S. 19 f.

19) *BUB* IV/1, 81 n. 674, und 91 n. 695. Bereits *D. Ko. II.* 47 vom 4. Dezember 1025 hatte der Passauer Kirche die Zehentrechte in den Gebieten nördlich der Donau übereignet. Feigl (wie Anm. 12) 59.

20) Rössl (wie Anm. 14) 48 und 65 ff. n. 2—4. Mit Recht spricht Rössl 66 f. n. 4 davon, daß der überlieferte gemeinsame Umritt nicht das gesamte Gründungsgut umfassen konnte, sondern bloß den „schon früher ausgewählten Ort, wo das Kloster erbaut werden sollte". Siehe dazu Frast (wie Anm. 13) 42 f.; er widerspricht hier der ebendort 43—45 gegebenen Interpretation in deutscher Sprache. Die lateinische Bemerkung zu *D. Ko. III.* 36 unterscheidet zwischen dem Platz, wo die Abtei entstehen sollte und den Stifter wie erster Abt umritten, und dem *totum patrimonium suum quod in Nortica silva habuit,* worin Hadmar den Abt und die Brüder einwies. Zu dem Bezug des „hölzernen Klösterleins" und dem Baubeginn siehe Frast (wie Anm. 13) 31.

21) Rössl (wie Anm. 14) 67 f. n. 6. Die Zwettler Tradition dürfte ein falsches Datum deshalb überliefern, weil sie Hadmar von Kuenring mit Hadmar von Kuffern gleichsetzte: siehe Frast (wie Anm. 13) 11, 27 und 53.

22) Rössl (wie Anm. 14) 67 n. 5 und 68 n. 7. Diese Summe (vgl. Anm. 23 f. und Anm. 26) ist so groß, daß man an ihrer Glaubwürdigkeit zweifeln könnte. Hatte Hadmar I. sein gesamtes Vermögen zu Geld gemacht?

23) Vgl. die als große Hilfe empfundenen fünfzehn Pfund, die Pilgrim von Zwettl dem Abt Hermann übergab: Frast (wie Anm. 13) 46.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

von Schwaben zu entschädigen und auf seine Seite zu ziehen [24]). Denselben Betrag setzte man als überhöhte Wiederkaufsumme fest, um Göttweig das Gut Blinddorf, das 1131/33 ein Kreuzfahrer dem Kloster verkaufte, zu sichern [25]).
Nach dem Tode seines Gründers, des Markgrafen Leopolds III., war Heiligenkreuz in Schwierigkeiten geraten, so daß man schon an eine Verlegung der ersten österreichischen Zisterze nach Ungarn dachte. Gottschalk, der Abt des Klosters, mußte darum den Plan einer Neugründung, die einen Teil seiner Mönche benötigen würde, begrüßt haben. Zu dieser Zeit war bereits bekannt, daß Kuenringer am oberen Kamp ein Kloster gründen wollten. Der nur kurz nach Leopold III. gestorbene Anshalm plante nämlich, sein Eigengut Krumau dafür zu verwenden. Dazu kam es zwar nicht mehr, aber Anshalm hatte seinem Herrn, dem Markgrafen Leopold IV., den genannten Besitz für eine entsprechende Verwendung übergeben. Die Zwettler Tradition schließt auch in vielsagender Weise die Möglichkeit ein, die Muttergottes als Erbin einzusetzen, was auf eine Zisterziensergründung hindeutet. Der neue Markgraf dachte jedoch zunächst nicht daran, Anshalms letzten Willen zu erfüllen. Ja, er erleichterte Zwettl spätestens im Frühjahr 1139 um die dreihundert Pfund aus der Hinterlassenschaft Hadmars. Nach der Belehnung durch seinen Halbbruder Konrad III. mußte er die Kriegskasse füllen, um tatsächlich Herzog von Bayern zu werden. Nun setzten auch in Zwettl die wirtschaftlichen Schwierigkeiten ein [26]).
Es spricht viel dafür, daß es genau um diese Zeit war [27]), daß sich ein Mann um

[24]) *Narratio de electione Lotharii in regem Romanorum* c. 7 (ed. *MGH SS* 12 512).
[25]) Fuchs *Traditionsbücher Göttweig* (wie Anm. 13) 441 n. 304.
[26]) Rössl (wie Anm. 14) 48 f. sowie 64 f. n. 1, 67 f. nn. 6 und 72 f. n. 11. Zu den wirtschaftlichen Schwierigkeiten von Heiligenkreuz siehe ebendort 47 mit Anm. 18; zu den Schwierigkeiten Zwettls siehe ebendort 72 n. 10. Vgl. bes. auch Watzl (wie Anm. 149) 393 f. Gegenüber den 300 Pfund, die Leopold IV. Zwettl nahm, wirken die 90 Pfund, die sich Heinrich II. im Juni 1147 für die Teilnahme am Kreuzzug von Heiligenkreuz lieh (siehe Watzl n. 11; S. 404 ff.), wie eine milde Gabe.
[27]) Die „Bärenhaut" enthält Frast 45—47 (vgl. Rössl 72 n. 10) eine Notiz des ersten Zwettler Abtes Hermann. Diese Aufzeichnungen müssen ursprünglich aus mindestens zwei Teilen bestanden haben, deren erster mit der Datierung abschließt: *Acta sunt hec secundo anno, postquam traditus et consignatus est nobis locus abbatie.* Rössl a. a. O. rechnet von der Ausstellung von *D. Ko. III.* 36, das heißt vom Oktober 1139 an, wodurch er die erste wirtschaftliche Transaktion zwischen Hermann und Pilgrim ins Jahr 1141 verlegt. Tatsächlich muß man aber von der Einweisung und der Übertragung des Klosterplatzes durch Hadmar I. ausgehen. So unterscheidet Frast 42 f. deutlich den *locus abbatie* vom *patrimonium* (wie Anm. 20). Dieser Sprachgebrauch stimmt mit der Tatsache überein, daß *locus* den benennbaren Ort und keine Fläche bezeichnet; vgl. Herwig Wolfram *Die Gründungsurkunde Kremsmünsters. Die Anfänge des Klosters Kremsmünster* in *MOÖLA* Erg. Bd. 2 (1978) 62. Zum zeitgenössischen zisterziensischen Sprachgebrauch vgl. etwa *JL* 9489 (Eugen III. für Baumgartenberg); bestätigt wird *locus, in quo ipsa abbatia sita est,* und zwar geschieden von Grangien und sonstigen Besitzungen. Siehe auch *Statuta* (wie Anm. 17) c. 5; S. 14, wo von den Besitzungen die Rede ist, und c. 23; S. 18, wo der Ort genannt wird, auf dem die Abtei steht oder errichtet werden soll. Demnach muß die erste Notiz Hermanns im Laufe des Jahres 1139 entstanden sein, und zwar wohl vor der Ausstellung von *D. Ko. III.* 36. Diese Datierung hat schon Hirsch *Klostergründungen* (wie Anm. 37) 114 Anm. 1. Vgl. Leopold Grill *Der hl. Bernhard von Clairvaux und Morimond, die Mutterabtei der österreichischen Cistercienserklöster (Festschrift zum 800-Jahrgedächtnis des Todes Bernhards von Clairvaux*

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

die junge Kuenringer-Stiftung zu kümmern begann, dessen Wirken die Zwettler Zeitgenossen mit gemischten Gefühlen aufnahmen. Dieser Mann war Pilgrim von Zwettl; so nennt ihn schon das Urkundenfragment von 1132, wo er nach seinen Brüdern Hadmar von Kuenring und Albero von Gobelsburg als Zeuge auftritt [28]). Der erste Zwettler Abt Hermann, dessen Notiz über Pilgrims Transaktionen mit dem Stift erhalten blieb, nennt ihn „unseren liebsten Freund, den Herrn Pilgrim", erwähnt jedoch weder dessen geistlichen Stand noch seine Eigenschaft als Pfarrer von Zwettl [29]). Die spätere Stiftstradition behauptet beides [30]). Pilgrim war herzoglicher Kaplan, und seine Nennung „von Zwettl" wurde dahingehend gedeutet, daß er Inhaber der dortigen Pfarre war. Mehr als zwei Jahrzehnte nach 1132 fehlt aber jede gesicherte Nennung Pilgrims. Erst im Spätwinter 1156 findet man ihn gemeinsam mit seinem Vetter Adalbero von Kuenring genannt [31]). Darauf ist Pilgrim im selben Jahr noch zweimal urkundlich bezeugt und nahm — gemeinsam mit seinem Bruder Adalbero sowie mit Albero von Kuenring und dessen Brüdern — im September am glorreichen Regensburger Reichstag teil. Hier werden diese Kuenringer — als erste ihrer Sippe — sogar als Zeugen einer Kaiserurkunde für wert befunden [32]). Eindeutig als Mitglied des geistlichen Standes, aber weder als Pfarrer, *plebanus*, noch als Inhaber einer anderen Funktion kommt Pilgrim 1159 in der Passauer Bischofsurkunde für Friedersbach vor [33]). Als herzoglicher Kaplan und in einem Zusammenhang, der ihn als Pfarrer Zwettls ausweisen könnte, wird Pilgrim am 22. April 1161 zu Wien genannt [34]). Man muß daher fragen, wieweit die Erstnennung Pilgrims von Zwettl fast dreißig Jahre zuvor bereits auf die Existenz einer Pfarre Zwettl schließen läßt [35]). Wie dem auch sei, Pilgrim bietet der jungen Zisterze seine Unterstützung in einer Weise an, die im Konvent keineswegs ungeteilte Freude fand. War er ein Haifisch, der in Bereitschaft stand, oder tatsächlich der Retter in der Not? Für die letztere Annahme würde die Tatsache sprechen, daß sich Adam von Ebrach und der Vaterabt Zwettls, Gottschalk von Heiligenkreuz,

[1953]) 89 Anm. 73: „Bald darauf (sc. nach Ausgleich mit Pilgrim), im Spätherbst 1139, stellt dann Konrad III. . . . seine . . . Stiftungsurkunde aus".

28) Siehe Anm. 13.

29) Siehe Anm. 27. Die Anrede *amicus* könnte so etwas wie „Kollege" bedeuten, nimmt man eine der vielen Möglichkeiten des Begriffs.

30) Frast 30 f. sowie 45 (spätere Überschrift der Notiz Hermanns).

31) *BUB* IV/1 136 n. 784. Die Schenkung der *montes ferrarii* durch Heinrich II. (siehe ebendort 116 f. n. 743), wobei Pilgrim von Zwettl und Albero von Kuenring als Spitzenzeugen fungierten, kann freilich schon lange vor September 1156 erfolgt sein (Rössl [wie Anm. 14] 74 f. n. 14); sicher ist es nicht.

32) Ebendort 144 f. n. 800 könnte frühestens im September 1156, aber auch viel später ausgestellt worden sein. Sicher stammt jedoch aus diesem Monat und Jahr *D. F. I.* 152 (*BUB* IV/1 158 n. 805).

33) *BUB* IV/1 163 f. n. 814 von a. 1159.

34) *BUB* I 42—44 n. 29. Vgl. ebendort 1, 26 f. n. 19 (ausgestellt um 1160).

35) In der (wie Anm. 34) genannten Urkunde steht Pilgrim vor dem herzoglichen Kaplan Heinrich von Pölla, der nachweisbar auch Pfarrer des namengebenden Ortes war: siehe *BUB* I 60 f. n. 44. Derselbe ist aber in der Urkunde (wie Anm. 33) einem *Alhalmus de Zwetel* nachgereiht. Würde man nichts von Pilgrim wissen, könnte man ebensogut Alhalmus als Pfarrer Zwettls bezeichnen. Die Zeugenliste unterscheidet jedenfalls deutlich zwischen Geistlichen und Laien: Pilgrim und Alhalmus zählten zu den ersteren.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Land

nachdrücklich dafür einsetzten, daß Hermann und seine Mönche ihren Widerstand aufgaben und das voll ausgebaute Dorf Rudmanns Pilgrim auf Zeit überließen. Dieser dürfte auch in den nächsten Jahren die Stiftung seines Bruders überwacht haben. Des weiteren kam Pilgrim beim Ausbau der Grangie Ratschenhof sowie bei der Anlage von Oberstrahlbach mit Rat und Tat zu Hilfe, obwohl die Mönche zunächst nichts davon wissen wollten. Die zuletzt genannten Aktivitäten fallen aber bereits in das dritte und vierte Gründungsjahr des Stiftes und gehören damit schon in die Zeit [36]), nachdem Zwettl von König und Papst Schutz und Schirm, ja, eine Verfassung erhalten hatte.

II.

Am 19. Juli 1139 traf sich eine illustre Gesellschaft in Nürnberg, wobei der Pisaner Erzbischof und Zisterzienser Balduin eine königliche Bestätigung seiner Güter erhielt. Als Intervenienten werden unter anderen genannt der Babenberger Otto, Bischof von Freising und Abt der Zisterze Morimond, die Äbte Bernhard von Clairvaux sowie Adam von Ebrach. In der Zeugenliste findet man auch Gottschalk von Heiligenkreuz, der im selben Jahr mit Adam zwischen dem Stift Zwettl und Pilgrim von Zwettl vermittelt hatte. Die Anwesenheit zahlreicher zisterziensischer Superioren — Bernhard hatte sich allerdings bloß brieflich an den König gewandt — läßt auf Gespräche über Belange des Ordens schließen, darunter wohl das Experiment der Vogtbefreiung und die Lage der aktuellen Gründungen in der Babenbergermark. Es war jedoch der in erster Linie zuständige Leopold IV. nicht gekommen, und der anwesende Bruder Heinrich konnte ihn nicht vertreten [37]). So gingen nochmals drei Monate ins Land, bis es Zwettl glückte, im Oktober 1139 die erste Herrscherurkunde zu erwerben [38]). Die Zwettler Haustradition hielt dieses Diplom Konrads III. als *privilegium originale,* als Gründungsurkunde, in Erinnerung [39]).

Die Anfänge eines Klosters beginnen weder mit seiner Gründungsurkunde noch werden sie dadurch beendet. Dieser Satz ist weniger problematisch, als er vielleicht klingt. Ob es so etwas wie eine früh- oder hochmittelalterliche Gründungsurkunde überhaupt gibt, läßt sich als bloße terminologische Schwierigkeit erweisen. Der Streit um die Frage, ob man jüngere Begriffe zur Erklärung vergangener Erscheinungsformen und Ergebnisse heranziehen dürfe, ob dazu Anführungsstriche oder sonstige Mittel der historischen Differenzierung nötig seien, wurde am Beispiel des mittelalterlichen Staates längst ausgefochten. Heute kann man die Forderung Otto Brunners nach einer quellengerechten Sprache durchaus mit der Notwendigkeit verbinden, sich der Öffentlichkeit verständlich zu machen. Die erste oder die ersten Urkunden einer Stiftung bezeugen den Gründungsvorgang, sind Abschnitte einer Entwicklung, deren erfolgreicher Aus-

[36]) Siehe Anm. 27. Daß ein Gründerabt für das Tochterkloster verantwortlich blieb, verfügten *Statuta* (wie Anm. 17) c. 79; S. 31; seinen Anordnungen hatte sich der *abbas filius* zu fügen.

[37]) *D. Ko. III.* 32. Hans Hirsch *Die Klostergründungen* in *Das Waldviertel* 7/1 (1937) 107—116, bes. 112 f. Zur Entvogtung siehe unten Anm. 72.

[38]) *D. Ko. III.* 36. Vgl. Rössl (wie Anm. 14) 69 ff. n. 8. *BUB* IV/1 104 f. n. 720.

[39]) Frast (wie Anm. 13) 32 ff.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

gang noch keineswegs feststeht. Erst die Geschichte einer Kirche schafft ihre Gründungsurkunde [40]).

Bevorstehende Jubiläen mittelalterlicher Kirchengründungen oder entsprechende Ausstellungen bringen es mit sich, daß die vorhandenen Gründungsurkunden wieder in den Mittelpunkt kritischer Betrachtung treten. Solche Bemühungen sind nötig, obwohl man sich davor hüten muß, Methoden der vormabillonischen Urkundenkritik anzuwenden, um sensationelle Ergebnisse zu erzielen. Ohne methodische Klarheit kann man einer so gestrengen Herrin, wie der Diplomatik, nicht dienen. Wer der Zwettler Gründungsurkunde vom Oktober 1139 die Echtheit abspricht oder sie für verfälscht erklärt, muß sich zuerst Schritt für Schritt, Satz für Satz mit der ausführlichen diplomatischen Kritik auseinandersetzen, die Michael Tangl den äußeren wie inneren Merkmalen der Königsurkunde angedeihen ließ. Eine diplomatische Kritik aber, die von der Terminologie des Rechtsinhalts einer Urkunde ausgeht und damit das *discrimen veri ac falsi* vermischt, verdient diesen Namen zu Unrecht [41]).

Auch bedarf es einer genauen Begrifflichkeit: Wenn die Kanzlei einen Gelegenheitsschreiber einsetzte, so muß das Ergebnis nicht unbedingt eine Empfängerausfertigung gewesen sein. Diese ist beim ersten Konrad-Diplom für Zwettl so gut wie auszuschließen, jedoch bei der zweiten Urkunde des Königs für das Stift sehr wohl anzunehmen [42]). Der Gelegenheitsschreiber des Herbstes 1139 ahmte den damals vielbeschäftigten Notar Arnold A nach, und zwar aus einem ganz einfachen Grund. Er schrieb das Diplom im linksrheinischen Kloster Selz, wo seit dem Frühjahr 1139 eine Königsurkunde lag, die eben dieser Arnold A verfaßt und geschrieben hatte [43]). Besonders wurde am Zwettler Diplom das feh-

[40]) Rössl (wie Anm. 14) 46. Wolfram (wie Anm. 27) 51 f. mit Anm. 6. Brunner *Land und Herrschaft* (wie Anm. 5) 111 ff., bes. 118 f. sowie 163 f.

[41]) Siehe etwa die Gründungsurkunden der Reichenau (hg. v. Peter Classen *VF* 24, 1977), oder Wolfram *Gründungsurkunde Kremsmünsters* (wie Anm. 27). Wie eine diplomatische Kritik auszusehen habe, zeigte jüngst Heinrich Appelt *Zur diplomatischen Beurteilung der Ostarrîchi-Urkunde* in *JblKNÖ* NF 42 (1976) 1—8; siehe bes. 2, 4 und 8 zur Frage der unregelmäßigen Besieglung des Diploms.
Michael Tangl *Studien über das Stiftungsbuch des Klosters Zwettl* in *AÖG* 76 (1890) 327—335. Der ebendort wiedergegebene Urkundentext weist gegenüber *D. Ko. III.* 36 an einer entscheidenden Stelle, nämlich *(predium) tenditur in directum usque ad viam* ..., eine bessere und sinnvollere Lesung auf. Moniert wurde die Verwendung von *villae* anstelle von *grangia* im Text der Königsurkunde: siehe dazu unten Anm. 85. Zu anderen Unregelmäßigkeiten siehe Anm. 73.

[42]) Vgl. Vorbemerkung zu *D. Lo. III.* 109 und *D. Ko. III.* 36 sowie Hirsch *Klostergründungen* (wie Anm. 37) 110 f., mit Heinrich Koller *Die Entvogtung bei den Zisterziensern* in *AfD* 23 (1977) 210. Zu *D. Ko. III.* 174 siehe unten Anm. 169.

[43]) Vgl. Vorbemerkung zu *DD. Ko. III.* 21 und 36 mit Heinrich Koller *Die Besiedlung des Raumes um Zwettl (Niederösterreich)* in *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 110 (1974) 56 f. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß am 28. Mai 1139 auch *D. Ko. III.* 23 für das Zisterzienserkloster Lützel ausgestellt wurde. Auch der Mundator des Kontextes des Privilegium minus (*D. F. I.* 151) war ein Gelegenheitsschreiber, wenn nicht ein Mann aus der Umgebung des Empfängers, ohne daß daraus ein Kriterium gegen die Echtheit des Privilegs abgeleitet werden könnte. Siehe Heinrich Appelt *Privilegium minus* (*Böhlau-Quellenbücher* [2. Aufl. 1976]) 24 f.: „Die Entscheidung war durch jahrelange Verhandlungen vorbereitet, der Hoftag in Regensburg in der üblichen

Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lande

lende Siegel beanstandet. Tatsächlich ist heute dort, wo einst das Siegel war, nur mehr ein Loch zu sehen. Das Siegel ist aber nicht abgefallen, sondern bewußt entfernt worden, indem man es herausschnitt. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist auch der Grund dafür zu nennen: Am Pergament sind zwei Faltungen zu erkennen; die ursprüngliche schützte das Siegel, während eine spätere das Siegel auf die gefährdete Oberseite brachte. Auf diese Weise muß es geschehen sein, daß das Siegel schließlich zerbrach, weshalb König Maximilian I. am 13. Juli 1506 gebeten wurde, das Konrad-Diplom zu vidimieren. Dabei ließ Maximilian erklären, daß er das zerbrochene Siegel gesehen habe. Danach dürfte man sich im Stift der letzten Reste des Siegels entledigt haben. Spuren davon sind jedoch auf der Vorderseite wie der Rückseite des Pergaments zu entdecken. Daß der Schreiber des Konrad-Diploms einen Platz für die Besiegelung aussparte, als er die Datumzeile schrieb, ist nicht völlig ungewöhnlich und kein Grund, die Urkunde zu verdächtigen [44]).

Die drei Bemerkungen zu den äußeren Merkmalen reichen selbstverständlich nicht aus, um ihrerseits eine diplomatische Kritik des Konrad-Diploms zu sein. Sie sind bloß eine Antwort auf die Kriterien, aufgrund deren Heinrich Koller die Fälschung und später die Verfälschung der Urkunde behauptet, da die Verdächtigung des Rechtsinhalts so oder so nicht zählt. Schließlich bleibt Koller die Antwort auf eine wichtige Frage schuldig: In seinem Privileg vom 13. Februar 1157 bezieht sich Papst Hadrian IV. ausgerechnet auf diejenigen Punkte des Konrad-Diploms, die angeblich verfälscht wurden. Warum sagt Koller nicht, daß diese Verfälschung innerhalb der ersten Jahre Zwettls geschehen ist? Des weiteren, aus welchem Grund? Der Papst fand nämlich 1157 nichts dabei, jede Qualifizierung des Zwettler Besitzes, ob nun als *villae* oder *grangia,* zu unterlassen. Außerdem wurde damals die Besitzliste des Stiftes um einige Einheiten erweitert, darunter auch der „kritische" Ort Zwettl, der nun kein Überbegriff mehr war [45]).

Weise einige Wochen vorher einberufen worden. Trotzdem stand keine routinemäßig arbeitende Kraft für die Ausfertigung des Diploms zur Verfügung. Es wurde zwar von einem ungemein erfahrenen Notar der Reichskanzlei entworfen, aber die Reinschrift überließ man einem Gelegenheitsschreiber. Der ganze Vorgang lehrt, wie wenig entwickelt die Organisation der Reichskanzlei damals noch gewesen ist".

[44]) Tangl (wie Anm. 41) 327 f. mit Anm. 1. Vgl. damit Koller *Entvogtung* (wie Anm. 42) 210 und 221, sowie ders. *Besiedlung* (wie Anm. 43) 56, wo auf Tangls Beobachtung nicht eingegangen und dafür vermutet wird, „das Siegel sei irgendwie angeklebt gewesen". Zur Vidimierung von 1506 siehe Alois Plesser *Zur Kirchengeschichte des Waldviertels vor 1627* in *Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltner Diözesan-Blatt* 14 (1954) 270. Den Hinweis auf Plesser verdanke ich Herrn Kollegen Johannes Tomaschek. Dazu siehe Zwettl, Stiftsarchiv, Urkunde n. 1132; 1506 Juli 13, Wien. Vgl. ebendort, Johann Abt von Altenburg, n. 1134 von 1506 Oktober 26, Altenburg. Siehe auch HHStA Wien, Visitationsprotokoll. Ms weiß 720, Band 2, fol. 369.

[45]) Zu Kollers Kritik dreier äußerer Merkmale siehe ders. (wie Anm. 43). Albert Brackmann *Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz* (*Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia* 1, 1912) 256 (Verzeichnis). Ders. *Germania pontificia* 1 (1911) 232 n. 2. JL 10252. Frast (wie Anm. 13) 48—50 (Text). Rössl (wie Anm. 14) 57 und 76 f. n. 19. Koller (wie Anm. 43) 52 und bes. 55 mit Anm. 58 nennt zwar das Privileg Hadrians IV. unter den wichtigen Zeugnissen für die Frühgeschichte Zwettls, dürfte es aber nicht gelesen haben, weil er sonst a. a. O. 59 nicht behaupten könnte,

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

Man kann daher Folker Reichert und Joachim Rössl nur unterstützen, wenn sie sich energisch gegen die, durch ihre Wiederholung weder systematischer noch überzeugender werdenden, Verdächtigungen zur Wehr setzen und weiterhin von der Echtheit der Zwettler Gründungsurkunde ausgehen [46]).

Mit der Feststellung, die königliche Gründungsurkunde Zwettls sei echt, sind freilich keineswegs alle Fragen gelöst. Im Gegenteil. Die schwierigsten Probleme der Interpretation sind damit erst gestellt; eine Fälschung würde es uns diesbezüglich wesentlich leichter machen. Der Königsurkunde vom Oktober 1139 folgte am 27. Februar 1140 das Privileg Innozenz' II. für das Stift [47]). Während die Königsurkunde gleichzeitig mit einem Diplom für Klosterneuburg [48]) ausgestellt wurde, erhielten Zwettl und Heiligenkreuz [49]) am selben Tag eine bis auf den besonderen Rechtsinhalt der Dispositio gleichlautende Papsturkunde. Das Stück für Zwettl dürfte zuerst ausgefertigt worden sein, da im Heiligenkreuzer Privileg Abtnamen und Namen des Stiftes auf Rasur stehen und darunter noch die Zwettler Entsprechungen zu lesen sind [50]). Für die „Parallelaktion" am königlichen Hof war wohl Otto von Freising verantwortlich; dafür spricht etwa die Tatsache, daß auch 1147 Zwettl und Klosterneuburg gemeinsam privilegiert wurden [51]). In Rom dürfte hingegen der Passauer Diözesanbischof die entsprechenden Schritte unternommen haben, der in diesem Fall jedoch schon Reginmars (1121—1138) Nachfolger Reginbert (1138—1148) war. Der Bischof scheint mehr als einen bloßen „Wunschzettel" eingereicht zu haben. Es könnte sich hier um so etwas wie ein Parteienkonzept gehandelt haben, das allerdings den Vor-

jener Papst habe das *predium Zwetel* bestätigt. Tatsächlich kommt in der Urkunde der Ausdruck *predium* — in Analogie zu *JL* 8079 — überhaupt nicht vor; dafür nimmt Zwettl die letzte Stelle des Besitzkatalogs ein, während die Qualität des Besitzes — sehr zum Unterschied von *JL* 8079 — nicht bestimmt wird. Zur Besitz-Terminologie siehe unten Anm. 85.

46) Reichert *Polansteig und Böhmensteig* (wie Anm. 12) 64 ff. Rössl (wie Anm. 14) bes. 69—71 n. 8.

47) Rössl (wie Anm. 14) 71 n. 9 datiert das Privileg auf den 26. Februar 1140. Brackmann *Germania pontificia* (wie Anm. 45) 232 n. 1, ders. *Studien und Vorarbeiten* (wie Anm. 45) sowie *JL* 8079 haben ebenfalls diese Datierung. Das gleiche gilt in der Literatur für *JL* 8080, das für Heiligenkreuz ausgestellte Stück. Nur Watzl (wie Anm. 149) 390 und 394 f. datiert richtig. Auch hat Hans Mosler in seinem *Urkundenbuch der Abtei Altenberg* (ed. Hans Mosler *Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins* 3/1 [Bonn 1912] 4—6 n. 2) die richtige Auflösung 27. Februar 1140 für das dritte Privileg *JL* 8078, das am selben Tag für das Zisterzienserkloster Altenberg bei Köln ausgestellt wurde. Tangl (wie Anm. 41) 339 mit Anm. 1 korrigiert *JL* bezüglich der Tagesdatierung und zeigt, daß *IIII Kal. Mart.* im Jahre 1140 nach der Schaltjahr-Berechnung aufzulösen ist, und zwar auch dann, wenn die päpstliche Kanzlei den Stilus Florentinus verwendete und daher in der Datumzeile noch das Jahr 1139 aufscheint.

48) *D. Ko. III.* 37.

49) *JL* 8080. Vgl. oben Anm. 47 und unten Anm. 50.

50) Brackmann *Germania pontificia* (wie Anm. 45) 232 n. 1 und 254 n. 1. Siehe auch Heinrich Fichtenau *Das Urkundenwesen in Österreich* (*MIÖG* Erg.-Bd. 23 [1971]) 246 f. Watzl (wie Anm. 149) 390 ff.

51) Fichtenau (wie Anm. 50) 245 zu *DD. Ko. III.* 36 f. und 173 f. Zu *D. Ko. III.* 174 siehe auch Rössl (wie Anm. 14) 75 n. 15. Vgl. unten Anm. 170 und Anm. 176.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

stellungen der päpstlichen Kanzlei soweit entsprach [52]), daß es vieles aus dem späteren päpstlichen Zisterzienserformular vorwegnahm [53]). Auf eine derartige Passauer Initiative weisen allgemeine Überlegungen ebenso hin wie die Tatsache, daß am 27. Februar 1140 noch ein drittes Zisterzienserkloster sein erstes Papstprivileg erhielt, dessen Form sich jedoch stark von der der beiden anderen Stücke unterscheidet. Es handelt sich dabei um das Kloster Altenberg bei Köln, das in enger Verbindung zum Erzbischof stand [54]). Die Verschiedenheit der beiden Urkundenformen fällt umso stärker ins Gewicht, als eine weitgehende Formelgleichheit zwischen den Privilegien für die beiden österreichischen Klöster und dem für Salem besteht, das am 17. Januar des Jahres ausgestellt wurde [55]).

Als die erste Dekade des Pontifikats Innozenz' II. zu Ende ging, häuften sich die päpstlichen Privilegienverleihungen für deutsche Zisterzen, die gerade in diesem Zeitraum in verhältnismäßig großer Zahl entstanden. Knapp vor seinem Tode hatte Lothar III. als erster Kaiser ein Zisterzienserkloster privilegiert. Schon damals am Jahresanfang 1137 folgte dem Herrscherdiplom sehr bald eine Urkunde Innozenz' II. [56]), und dieser Zusammenarbeit blieb auch Konrad III. treu. So verwendete die am 28. Mai 1139 ausgestellte Königsurkunde für das elsässische Kloster Lützel das päpstliche Privileg als Vorurkunde [57]). Im Sommer 1139, möglicherweise auf dem schon erwähnten Reichstag zu Nürnberg [58]), dürfte man jedoch in der Umgebung Konrads III. die Grundzüge einer eigenständigeren Zisterzienserpolitik entworfen haben. So nimmt der König in seinem Diplom für Salem vom 19. März 1142 auf die mehr als zwei Jahre ältere Innozenz-Urkunde nicht Bezug [59]). Obwohl die Ausstellung im benachbarten Konstanz erfolgte, dürfte das päpstliche Privileg gar nicht vorgelegt worden sein [60]), zumal es das Verbot jeglicher Bevogtung enthielt [61]). Genau aber diese Forderung, „nach Gott" der Vogt Salems zu sein, erhob Konrad III. in seinem Diplom. Hatte der Staufer 1138 für Waldsassen die gleichzeitige Verzichtsurkunde des Bischofs Siegfried von Speyer als Vorurkunde benützen lassen und noch im Juni 1139 dem Kloster Vaucelles den im Reich gelegenen Besitz nach einem Privileg Innozenz' II. bestätigt, so fehlt das päpstliche oder kirchliche Vorbild bereits bei der Privilegierung von Volken-

52) Fichtenau (wie Anm. 50) 246. Brackmann *Studien und Vorarbeiten* (wie Anm. 45) 77 f. Als Vorbild könnte *JL 7537* (Innozenz II. 1132 für Cîteaux) gedient haben.
53) Michael Tangl *Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200 bis 1500* (1894) 228 ff.
54) *JL* 8078. Siehe *Altenberg* (wie Anm. 47). Vgl. Hirsch *Klosterimmunität* (wie Anm. 17) 100 ff.
55) *JL* 8073. *Codex diplomaticus Salemitanus. Urkundenbuch der Cisterzienserabtei Salem* (ed. Friedrich Weech 1 [1883] 2—5).
56) Vgl. *D. Lo. III.* 109 mit JL 7822 vom 7. Februar 1137 und seine Erwähnung durch JL 8763 (Eugen III.). Siehe Koller *Entvogtung* (wie Anm. 42) 218 f.: Die richtige Beobachtung ist bezüglich ihrer „Laufzeit" jedoch einzuschränken (siehe Anm. 58 f.).
57) *D. Ko. III.* 23 und JL 7953. Vgl. Brackmann *Germania pontificia* (wie Anm. 45) 2,2, 259 n. 1.
58) Siehe oben Anm. 37.
59) *D. Ko. III.* 72. Vgl. Innozenz II. (wie Anm. 55).
60) Hingegen wurden sehr wohl andere wichtige Schriftstücke vorgelegt: Siehe die Vorbemerkung zum Konrad-Diplom (wie Anm. 59).
61) Siehe Anm. 55.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

roda im Juli oder August desselben Jahres [62]). Von nun an beziehen sich zwar päpstliche Urkunden auf Konrad-Diplome, wenn es um die Privilegierung von Zisterzen geht [63]), aber niemals mehr umgekehrt [64]). Auch reichskirchliche Vorurkunden werden von der Kanzlei selten benützt; ihre Verwendung hat stets einen besonderen funktionalen Grund [65]). Im Falle Zwettls liegen aber die königliche wie die päpstliche Privilegierung zeitlich so nahe beisammen, daß der Konvent schon deshalb den Romfahrern keine Abschrift des Diploms mitgeben konnte.

Liest man das Diplom und das Papstprivileg nebeneinander, so fragt man sich, worüber mehr Grund zur Verwunderung besteht: über die Diskrepanz ihrer Aussagen oder ihre vielfache Formelgleichheit. Das letztere ist umso auffallender, als ja für die individuellen Zwettler Belange nur ein Teil der Dispositio zur Verfügung stand [66]). Dieser Abschnitt beginnt mit der Aufzählung von sieben Besitzeinheiten, deren Reihenfolge mit der des Diploms völlig und deren Namensform mitunter sogar bezüglich einer fehlerhaften Schreibung übereinstimmt. Allerdings gibt es auch Unterschiede, von denen das *Scęlebaes* des Selzer Schreibers freilich völlig aus dem Rahmen fällt [67]). Dieser Mann dürfte zuviel gedacht und — als echter Gallier — zuwenig Sprachen gekonnt haben [68]). Hingegen malte der päpstliche Schreiber die vorgelegten barbarischen Sprachformen so genau nach, daß er sogar die bayerischen Diphthonge kopierte [69]). Danach folgt in der Papsturkunde ein Satz, der mit *Quicquid preterea* beginnt, Hadmar I. erwähnt und ein grammatikalisch korrektes Ende nimmt. Denselben Satzanfang verwendet auch die königliche Dispositio; sie erwähnt hier ebenso wie das päpstliche Gegenstück — übrigens in so gut wie gleicher Schreibung — den Namen Hadmars, findet jedoch keinen Hauptsatz und damit auch kein dispositives Verbum. Die königliche Dispositio enthält aber die regelrechte Pertinenzformel, die in der Papsturkunde in ebenso erstaunlicher wie atypischer Weise wiederkehrt. Letzteres beweist etwa die Tatsache, daß Konrads Diplom für Lützel eine derartige Perti-

62) Vgl. *DD. Ko. III.* 9 und 29 mit 33.
63) Vgl. etwa Hadrian IV. (wie Anm. 45).
64) Seit dem Sommer 1139 wurden für Zisterzienser ausgestellt: *DD. Ko. III.* 33, 36, 42, 53, 72, 99 f., 102, 152 f., 174 f., 189, 193, 202, 208 b, 260, 270 ab.
65) Siehe *DD. Ko. III.* 102, 208, 270 ab.
66) Siehe Anm. 47 und 49.
67) Es handelt sich dabei um den Namen *Lerates* für Gerotten (wie Anm. 15), eine Form, die sowohl im Diplom wie im Papstprivileg mit demselben falschen Anfangsbuchstaben vorkommt. Da man nicht annehmen kann, daß die Verschreibung L aus I in Selz wie in Rom unabhängig voneinander geschah, dürfte diese Namensform schon im jeweiligen Parteienkonzept gestanden sein. *Scęlebaes* steht für das *Zraolbach*-Strahlbach der Papsturkunde. Da weder Weigl noch Strassberger (wie Anm. 15) die Originalüberlieferung von *JL* 8079 einsahen, entging ihnen die dortige Schreibung *Grademize* (wohl für *Gradenize),* die der slawischen Grundform so nahe steht, daß daraus noch auf ein gesprochenes slawisches Idiom zu schließen ist.
68) Fichtenau *Urkundenwesen* (wie Anm. 50) 245 überlegt, ob der Gelegenheitsschreiber nicht ein Elsässer gewesen sei. Obwohl die Form *Scęlebaes* „flämisch" klingt, kann man sich kaum vorstellen, daß jemand, der des Deutschen mächtig ist, nicht wenigstens das Grundwort *-bach* erkannt hätte.
69) Siehe die Schreibungen *Roudmares*-Rudmanns und *Loupaldi.* Vgl. *Zraolbach* (wie Anm. 67).

andeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Land

nenzformel mit dem Text aus der päpstlichen Vorurkunde verbindet. Es handelt sich zwar dabei um eine beliebte Formel des weltlichen und nicht bloß herrscherlichen Bereichs; aber in Papsturkunden ist sie regelwidrig [70]). Man möchte daher den Schluß wagen, daß sowohl in Selz wie in Rom die Abschrift einer einfachen Traditionsnotiz von der Art vorgelegt wurde, wie sie Hadmar I. 1137 für Göttweig ausstellte [71]). Offen bleibt, ob man nach Rom auch die ausführliche Grenzbeschreibung mitnahm, die sinnvoller Weise dem König in Selz vorgelegt wurde.

Der formalen Übereinstimmung, die auf eine für beide Stücke gemeinsame Vorlage zurückgehen dürfte, steht eine große Diskrepanz in der inhaltlichen Aussage derselben Formel gegenüber. Damit ist nicht gemeint, daß Konrad III. Zwettl als erster Zisterze die Vogtbefreiung garantierte [72]).

Auch die Zehentbefreiung durch Innozenz II. stört nicht, da sie auf der Linie seines Privilegs von 1132 für Cîteaux und der Ordensstatuten des Jahres 1134 liegt [73]). Daß die päpstliche Vogtbefreiung von Salem nicht wiederholt wurde, hat wenig zu besagen; offenkundig wurde sie erst gar nicht verlangt [74]). Aber über die Auffassung, wer das Stift Zwettl mit seinem Gründungsgut begabte, könnte die Diskrepanz zwischen Diplom und Papsturkunde nicht größer sein. Den

[70]) *D. Ko. III.* 36: *Quidquid preterea his duabus viis infra predictum terminum concluditur in pascuis, in aquis sive aquarum decursibus, in silvis, pratis, agris, novalibus cultis vel excolendis, vel quidquid eiusdem possesor (!) predii Hademarus ... possedit, ...* Vgl. *BUB* IV/1 164 n. 814: *predio in predictis terminis incluso,* woraus die Bedeutung „Grundbesitz" und nicht „Ort" hervorgeht. *JL* 8079 (vgl. Frast, wie Anm. 13, 37 f.): *Quicquid preterea Ademarus pro remedio animę suae et uxoris monasterio vestro consensu nobilis memoriae Lopaldi ducis Bawariae legitime contulit, quidquid etiam in silvis, pratis, agris, aquis, novalibus cultis vel incultis ... possidetis, ... D. Ko. III.* 23 Lützel fügt *in terris pratis viis inviis aquarumque decursibus* in den Text der päpstlichen Vorurkunde ein. Die weltliche Pertinenzformel fehlt z. B. auch in den Privilegien für Heiligenkreuz und Salem (wie Anm. 49 und 55). Die Schreibung *Hademarus* (vgl. Anm. 71) und *Ademarus* kann deshalb als identisch angenommen werden, weil der päpstliche Notar zwar die sonstigen barbarischen Namenformen (wie Anm. 69) kopierte, beim vertrauteren *Ademarus* (vgl. *Aimericus*) seinem eigenen Sprachgefühl folgte.

[71]) Vgl. mit Anm. 70 die Traditionsnotiz bei Fuchs *Traditionsbücher Göttweig* (wie Anm. 13) 296 n. 162: ... *qualiter Hadamarus de Kunringin, filius Nizonis, pro remedio anime Gerdrudis uxoris sue delegavit, predium suum in villa, positum cum omnibus appendiciis, cum aquis, cum pratis, cum silvis et ceteris huius predii pertinentis (!).* Allerdings fehlt hier jegliche Konsens-Erwähnung, so daß man diese Traditionsnotiz von 1137 nur dann als Beispiel für den Wortlaut des Parteienkonzepts nennen darf, wenn man zugleich auch einen Zusatz annimmt, der die dienstherrliche Zustimmung Leopolds IV. enthielt. Schließlich ist bei dem Vergleich zu bedenken, daß ein *predium,* das aus sieben Dörfern bestand und an der Grenze im Nordwald lag, schon rein quantitativ eine andere Dimension hatte als ein ebenso benanntes Gut, das sich innerhalb eines einzelnen Dorfes im Binnenland befand.

[72]) Hirsch *Klostergründungen* (wie Anm. 37) 112 mit Anm. 3. Ders. *Klosterimmunität* (wie Anm. 17) 108 f. Vgl. auch ders., Vorbemerkung zu *D. Lo. III.* 109. Vgl. oben Anm. 37 sowie unten Anm. 97 und Anm. 172.

[73]) *JL* 7537 vom 10. Februar 1132. Vgl. *Statuta* (wie Anm. 17) 9 und 12 sowie die Bestimmung von 1134 c. 5; S. 14 über die Eigenwirtschaft als Voraussetzung der Zehentbefreiung. Vgl. Schreiber (wie Anm. 17) 1, 256 ff., bes. 257 mit Anm. 3.

[74]) Siehe Hirsch *Klosterimmunität* (wie Anm. 17) 109. Werner Rösener *Reichsabtei Salem* (*VF* Sonderband 13 [1974]) 16 ff., 34 f. und 37 ff.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Land

Schenkungsvorgang schildert eine Gründungsnarratio, die zusammen mit den zwei Satzteilen der Arenga eine grammatikalische Einheit bildet [75]). Das heißt mit anderen Worten, daß die Schenkung in Notitia-Form als Faktum erzählt wird und das Prädikat *tradidimus* daher im Perfekt steht [76]). Man erfährt, der König habe gemeinsam mit dem bayerischen Herzog der heiligen Jungfrau Maria das Gut Zwettl, *predium Zwetel,* und die dazugehörigen sieben Dörfer Gaisruck, Ratschenhof, Pötzles, Gerotten, Gradnitz, Rudmanns und (Nieder)-Strahlbach geschenkt. Das Kloster selbst hat offenkundig keinen eigenen Namen. Der König hatte dafür die Zustimmung seines Halbbruders eingeholt und den Rechtsakt gemeinsam mit ihm vollzogen. Konsens und Mitwirkung Leopolds IV. werden in ungewöhnlich starker Form und durch eine betonte Häufung von Partizipialkonstruktionen ausgedrückt [77]). Auf die Narratio folgt eine ausführliche Grenzbeschreibung, die das *predium* folgerichtig zum Substantiv hat, Lokalkenntnis verrät und auf eine Traditionsnotiz zurückgehen könnte [78]). Darauf kommt die Dispositio. In ihr fehlt das dispositive Verbum. Da jedoch der abschließende *exorare*-Passus [79]), dessen Verbum das Prädikat der Vogtbefreiung bildet, im Konjunktiv Präsens steht, ist ein dispositives Verbum in diesem Tempus zu denken. Was immer auch Polansteig und Böhmensteig umschließen, das — so müßte man gedanklich ergänzen — möge der heiligen Maria gehören. Erwartungsgemäß wird dieser Besitz noch in einer Pertinenzformel aufgeschlüsselt, wobei Allgemeines neben den für Zisterzienser eigentümlichen Neubrüchen steht. Keineswegs aber erwartungsgemäß gestaltet sich das Ende der Pertinenzformel, wenn es plötzlich heißt: „oder was immer auch Hadmar, der Besitzer dieses Guts, im vorerwähnten Nordwald besaß".

Wer die Konrad-Urkunde und besonders die eben herangezogene Stelle interpretiert, läuft vielfach Gefahr, sich allzu schnell der Zwettler Tradition zu bedienen. Diese hatte sich in den ersten beiden Jahrhunderten der Geschichte des Hauses ausgebildet und wurde in die „Bärenhaut" aufgenommen. Sicher sind darin Notizen von Zeitgenossen des Gründungsvorgangs enthalten; aber der Großteil ist doch spätere Interpretation und kann leicht zu anachronistischen

[75]) Hans Patze *Klostergründung und Klosterchronik* in *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 113 (1977) 94—97 mit Anm. 28. Harry Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre* 3. Aufl. 1 (1958) 48 Anm. 3. Vgl. Wolfram *Gründungsurkunde* (wie Anm. 27) 57. Siehe auch Heinrich Fichtenau *Arenga* (*MIÖG* Erg.-Bd. 18, 1957) 164 f. Grundlegend zur Form der Schenkungsurkunde handelte Otto Meyer *Die Klostergründung in Bayern und ihre Quellen vornehmlich im Hochmittelalter* in *ZRG* Kan. Abt. 20 (1931) 123 ff., bes. 135 ff., 173—176 und 193 ff.

[76]) Da auch *D. Ko. III.* 37 die Kremser Schenkung an Klosterneuburg im Perfekt als vollzogen wiedergibt und überdies Konrads Mutter, die Markgräfin Agnes, als erste Intervenientin genannt wird, bedachte Wilhelm Bernhardi *Konrad III.* (*Jahrbücher der deutschen Geschichte* 16/1 [1883]) 123 Anm. 46, die Möglichkeit, Konrad III. sei vor dem Oktober 1139 in Österreich gewesen. Nach Meyer (wie Anm. 75) muß dies keineswegs der Fall gewesen sein.

[77]) Im Diplom für Klosterneuburg (wie Anm. 76) nimmt Leopold IV. dagegen bloß die Stellung des dritten Intervenienten nach seiner Mutter Agnes und seinem Bruder Otto ein.

[78]) Siehe Anm. 71.

[79]) Vgl. dazu die Vorbemerkung zu *D. Lo. III.* 109 sowie zu *D. Ko. III.* 36 und Hirsch *Klostergründungen* 112 Anm. 1.

andeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Land

Schlüssen führen [80]). Geht man aber davon aus, was in der — zugegebenermaßen — holprigen Dispositio steht [81]), dann hat die heilige Maria alles erhalten, was ein gewisser Hadmar, der Besitzer des *predium Zwetel,* im Nordwald besaß [82]). Da die Grenzen dieses Gutes vorher aufgezählt wurden und sich die Pertinenzformel auf den dadurch vorgegebenen Besitzumfang bezieht, muß der Gesamtbesitz Hadmars im Nordwald folgerichtig mit dem erwähnten *predium* gleichgesetzt werden. Eine gedachte Erweiterung gegenüber dem namentlich benannten Schenkungsgut ist daher — vom Standpunkt des Urkundenausstellers — auszuschließen. So folgt der Schluß, der König und der bayerische Herzog hätten gemeinsam dasjenige Gut Zwettl übereignet, das einst Hadmar besaß. Nichts deutet aber darauf hin, daß er im Oktober 1139 bereits eineinhalb Jahre tot war; nach Ausweis des Diploms könnte Hadmar durchaus noch gelebt haben [83]).

Liest man demgegenüber den Schenkungspassus der Papsturkunde, und zwar ohne das Vorwissen der „Bärenhaut", dann stellt sich der Sachverhalt völlig anders dar [84]). König Konrad III. wird überhaupt nicht erwähnt, und zwar weder als Schenker noch in einer anderen Funktion. Aber auch die Rolle des bayerischen Herzogs stellt sich ganz anders dar; es kann keine Rede davon sein, daß er selbst mit eigener Hand das Gut Hadmars I. schenkte. Dieses wird auch nicht als eine Obereinheit, sondern in seinen sieben Bestandteilen vorgeführt. Die einreichende Partei hatte die Statuten von 1134 genau studiert und verzeichnet daher die sieben Dörfer der Königsurkunde entsprechend der zisterziensischen Ordnung als Grangien [85]). Auch diesbezüglich braucht man sich keine besonderen Gedanken

[80]) Diesen methodischen Fehler wirft Reichert (wie Anm. 12) 68 mit Recht Heinrich Koller vor. Sichere Führer durch die Anfänge der „Bärenhaut" sind Rössl (wie Anm. 14) und Hans Patze *Adel und Stifterchronik. Frühformen territorialer Geschichtsschreibung im hochmittelalterlichen Reich* in *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 100 (1964) 71—75. Auf den zuletzt genannten, grundlegenden Aufsatz sei nachdrücklich verwiesen. Gesichert zeitgenössisch ist für die Anfänge Zwettls bloß die Notiz des Abtes Hermann (wie Anm. 27). Vgl. zuletzt Brunner (wie Anm. 13) 291 Anm. 1 f.

[81]) Siehe Anm. 70.

[82]) Reichert (wie Anm. 12) 67 mit Anm. 13—15 betont mit Recht die Bedeutung von *predium* als übergeordneter Besitzeinheit, die die sieben aufgezählten Dörfer umfaßte. Trotz der bei Frast (wie Anm. 13) 33 f. nach Isidor *Etymologiae* XV 13, 5, versuchten Erklärung des Begriffs als Grund- und Ackerbesitz wird dann doch vom namengebenden Ort des Besitzes gesprochen, sei es, daß dieser „eine Burg, eine Stadt oder ein Markt" gewesen sei. Dementsprechend hat auch die deutsche Übersetzung des Konrad-Diploms (a. a. O. 35) dafür *daz herren gesezze ze Zwetel.*

[83]) Rössl (wie Anm. 14) 67 f. n. 6.

[84]) Dazu und zum Folgenden siehe Anm. 47.

[85]) Daß die Papsturkunde die sieben Dörfer der Königsschenkung als Grangien bezeichnet, stellte für Koller *Besiedlung* (wie Anm. 42) 53 ff., ein großes, obgleich unnötiges, Problem dar, worauf ihn Reichert (wie Anm. 12) 69 f. und Rössl (wie Anm. 14) 50 f. mit Anm. 41 zurecht aufmerksam machten. Den dort, bereits auf Karl Lechner zurückgehenden, Überlegungen sei noch hinzugefügt, daß es kein einziges Diplom Konrads III. gibt, in dem das gallo-lateinische Wort *grangium* vorkäme. Das erste staufische Diplom, das dieses Wort verwendet, ist *D. F. I.* 132 vom 8. Januar 1156. Friedrich Barbarossa nimmt das Zisterzienserkloster Maulbronn in seinen Schutz und bezieht sich dabei auf Vorurkunden der Päpste Innozenz II. und Eugen III. (vgl. oben Anm. 64). Eindeutig negativ besetzt ist *grangium* in *D. F. I.* 193, während *DD. F. I.* 250 und 283

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

zu machen; die päpstliche Kanzlei der Zeit bestätigte Zisterzienserklöstern ebenso statutenwidrigen Besitz, wenn der „Wunschzettel" es so wollte [86]). Man muß aber zweimal hinsehen, um zu erkennen, daß diese sieben Grangien von Hadmar geschenkt wurden. Die Person des Gebers bestimmt nämlich erst der nächste Satz; seine Schenkung führt logisch und grammatikalisch — bestimmt durch das *Quicquid preterea* — wie in der Königsurkunde über die vorher erwähnten Besitztümer hinaus. Nimmt man es, wie man es sollte, nicht so genau, dann ist es dieser Hadmar gewesen, der zu seinem und seiner Frau Seelenheil sowie mit Zustimmung des Bayernherzogs Leopold dem Kloster — erstmals in dieser Urkunde wird das Kloster Zwettl genannt — rechtmäßig Besitz vermachte [87]). Und noch eine kleine Schwierigkeit; Leopold IV. wird bereits als Toter vorgestellt. Diese Bemerkung wäre für Hadmar richtig gewesen. Der Zusatz *nobilis memoriae* kann jedoch nicht ursprünglich auf ihn gedacht gewesen und nur durch ein Versehen auf seinen Herrn bezogen worden sein. Vielmehr wird die bekannte Überlegung das Richtige treffen, daß die Nähe zum Privileg für Heiligenkreuz, der Stiftung des 1140 toten Leopolds III., diesen Fehler verursachte [88]).

III.

Selbst in diesem Stadium der Interpretation soll die „Bärenhaut" mit Ausnahme der Notizen des ersten Zwettler Abtes Hermann beiseite bleiben [89]). Die Diskrepanz der Aussagen — wir wiederholen sie — ist klar: Aussteller der einen Urkunde ist der König über eine Schenkung, die er gemeinsam mit dem Bayernherzog *machte* [90]); Gegenstand der Schenkung *ist* das einstige Gut Hadmars. Die Papsturkunde bestätigt hingegen eine Schenkung, die Hadmar mit Zustimmung desselben Bayernherzogs an Zwettl rechtmäßig leistete. Eine derartige Konsens-

ein italienisches Zisterzienserkloster bzw. ein Kloster im französischen Teil Lothringens privilegieren. *D. F. I.* 370 gebraucht den Begriff für ein burgundisches Augustiner-Chorherrenstift. Soweit der Überblick über den Sprachgebrauch der staufischen Reichskanzlei von 1138 bis 1165. Die Vorstellung Kollers, die Zisterze Zwettl habe unbedingt zuerst Grangien und dann Dörfer besessen, widerspricht den Tatsachen, wie sie aus Frast (wie Anm. 13) 46 und 69 hervorgehen. So wird hier ausdrücklich gesagt, daß die Zwettler Zisterzienser etwa 1140/41 begonnen hatten, das Dorf Ratschenhof in eine Grangie umzuwandeln. Zu den Bestimmungen über die Grangien entsprechend den *Statuta* (wie Anm. 17) siehe ebendort a. 1134 c. 1 und 5; 13 f. Allerdings wird hier kein Verbot des Dörferbesitzes ausgesprochen, sondern die Gründung von Klöstern in „Städten, Burgen und Dörfern" verboten. Trotzdem gibt es zumindest vier Zisterzen, die nach einem Dorf benannt sind: siehe *Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis* (ed. Joseph-Maria Canivez *Bibliothèque de la Revue d'Histoire Ecclesiastique* 14 B, 1941, 528 f.), während *Salem* (wie Anm. 55) sogar die Papsturkunde als in einem Dorf gegründet bezeichnet. Ebendort wird auch der Besitz eines Dorfteils bestätigt.

[86]) So kommt in keinem der Zwettl und Heiligenkreuz zeitlich wie inhaltlich nahestehenden Papstprivilegien der Ausdruck Grangien vor: siehe Anm. 54—57. Diese Liste kann mühelos verlängert werden, wie ein Blick in die, obgleich unvollständigen, Innozenz-Urkunden bei Migne *PL* 179 zeigt. Vgl. auch Pflugk-Harttung (wie Anm. 211).

[87]) Zum Text siehe oben Anm. 70.

[88]) Brackmann *Germania pontificia* (wie Anm. 45) 232 n. 1.

[89]) Vgl. oben Anm. 27 und Anm. 80.

[90]) Vgl. Anm. 76.

andeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Land

schenkung besitzt nicht nur in Bayern eine lange Geschichte. Wer etwa auf agilolfingischem Fiskalgut saß, bedurfte bei Schenkungen an die Kirche der Zustimmung des Herzogs, und zwar ein *vir nobilis* ebenso wie diejenigen Grundbesitzer *potestatem non habentes de se* [91]). Als Karl der Große Bayern seiner unmittelbaren Herrschaft anschloß, da entstanden kurz hintereinander in Salzburg zwei Güterverzeichnisse, die denselben Besitz einmal vom Herzog als Eigentümer und zum andern vom tatsächlichen Besitzer schenken lassen [92]). Dieser verfassungsrechtliche Sachverhalt ist zwar nicht ohne weiteres zur Lösung der Frage anzuwenden: Von wem stammt die Grundausstattung Zwettls? Aber die Richtung wird gewiesen, in die man weiterfragen darf. Es geht darum, welche Möglichkeiten ein Ministeriale unter den ersten staufischen Königen und babenbergischen Herzögen besaß.

Die Geschichte ist zwar immer in Bewegung, die historische Entwicklung stets im Fluß. Aber einmal ist die bremsende Wirkung der statischen Elemente stärker, das andere Mal schwächer. Die Epoche Leopolds III. scheint die Veränderung des geschichtlichen Lebens unseres Raumes in einer Weise beschleunigt zu haben, die über das normale Maß des Wandels hinausgeht [93]). Daher wirkt so gut wie alles brandneu, was die Königsurkunde erwähnt. Dies gilt selbst für den Passus, der die Vogteibefreiung anordnet, obwohl dafür alte karolingisch-ottonische Immunitätsformeln verwendet wurden [94]). Keine zwei Jahre war es her, daß sich das deutsche Königtum erstmalig mit dem Zisterzienserorden beschäftigte [95]), der seinerseits — trotz der 1134 erlassenen Statuten — weiterhin um seine Verfassung rang. Allerdings war damals klarer denn je formuliert worden, daß die Zisterzienser die Abgeschiedenheit und Einsamkeit sowie die Freiheit von der feudalen Kirchenherrschaft zu suchen hätten. Dazu war der Grundsatz der Eigenwirtschaft und der Unabhängigkeit von fremder Arbeit durchzusetzen [96]). Nur so schienen die Verweigerung der Zehentzahlung und der Wunsch nach Entvogtung glaubwürdig [97]). Des weiteren wurde erst der Familie Leopolds III. bewußt, daß

[91]) *Notitia Arnonis* c. 6, 1 (ed. Willibald Hauthaler *Salzburger Urkundenbuch* 1 [1910] 8).

[92]) Herwig Wolfram *Grenze und Mission. Salzburg vom heiligen Rupert zum heiligen Virgil* in *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 115 (1975) 53. Friedrich Prinz *Herzog und Adel im agilulfingischen Bayern. Herzogsgut und Konsensschenkungen vor 788* (*Wege der Forschung* 60 [1965]) 225 ff. Vgl. auch Gertrud Sandberger *Bistum Chur in Südtirol* in *ZBLG* 40 (1977) 765—767 und 770 f.

[93]) Lechner (wie Anm. 6). Weltin (wie Anm. 5).

[94]) Hirsch (wie Anm. 79).

[95]) Siehe Anm. 56.

[96]) *Statuta* (wie Anm. 85). Siehe auch das Diplom (wie Anm. 56 und Anm. 95).

[97]) Hirsch *Klosterimmunität* (wie Anm. 17) 149: „Der Eigenart des Ordens ... entspricht die Entvogtung. Sie hat die Eigenbauwirtschaft zur Voraussetzung und ist nur bei dieser Wirtschaftsform voll und ganz durchführbar gewesen. Zur Fortbildung des Entvogtungsgedankens und damit zur Entwicklung des wirklichen Immunitätsgebildes haben erst die von Hörigen und Zinsleuten bebauten, also nicht im Eigenbetrieb stehenden Güter Anlaß gegeben, welche die Zisterzen zum Teil schon bei der Gründung und dann in rascher Folge im zwölften und dreizehnten Jahrhundert durch Schenkung, Kauf und Tausch erwarben". Zur weiteren Entwicklung siehe ders. *Studien über die Vogtei-Urkunden süddeutsch-österreichischer Zisterzienserklöster* in *Archivalische Zeitschrift* 37

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

sie Babenberger seien. Die fränkischen Verbindungen liefen der bayerischen Herkunft den Rang ab [98]); ebenso lösten sich die *Ripensis* oder die *Pannonia superior* als Land eigenen Rechts von Norikum-Bayern [99]). Parallel dazu war Hadmar der erste, der sich von Kuenring nannte [100]), geschah es in seiner Generation, daß die unfreie Oberschicht der *servientes* den Ministerialennamen erhielt [101]). Das staufische Königtum war jung, die Babenberger als Herzöge noch jünger. Der Nordwald kannte keine festen Grenzen; wer schneller war, bekam davon das größere Stück. Wald und Wildnis waren Königsbesitz, aber wo die Leute des Bayernherzogs rodeten, dort besaß er die Gewere am Land [102]). In einer solchen Zeit und für solche Aufgaben brauchte man Menschen mit großer Wirtschaftskraft und Risikofreudigkeit. Gleichzeitig aber war sicherzustellen, daß der Herzog oder Markgraf nicht die Kontrolle über sie verlor.

Bereits die Zeitgenossen erkannten, daß es *den* Ministerialen oder *das* Ministerialenrecht nicht gebe, wenn man eine klare Einordnung der ministerialischen Rechtsstellung versuchte. Woran jedoch die „Spiegler" scheiterten [103]), gelang der modellhaften aitiologischen Beschreibung. Die bekannteste und eindrucksvollste lieferte das Chronicon Ebersheimense aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts. Im Stil einer gelehrten, Isidor von Sevilla verpflichteten, Origo gentis wird die Herkunft des Ministerialenstandes entwickelt [104]). Dem unbekannten elsässischen Autor ist die ausgeprägte Ministerialität als ein Kennzeichen des deutschen Verfassungsrechts bewußt [105]). Er führt ihre Entstehung auf eine Entscheidung Caesars zurück. In dessen *bellum Gallicum* konnte man jederzeit nachlesen [106]), daß der Feldherr mit Hilfe der Germanen die Gallier besiegte. Über eine pseudologische

(1928) 1 ff. Zur Zehentbefreiung siehe etwa Schreiber *Kurie und Kloster* (wie Anm. 17) 1, 256 ff., bes. 257 f. mit Anm. 3.

98) Otto von Freising *Chronica* VI 15 (ed. Adolf Hofmeister *MGH SS rerum Germanicarum* [2. Aufl. 1912]275); vgl. ebendort VI 28; S. 291. Siehe Heinrich Fichtenau *Herkunft und Bedeutung der Babenberger im Denken späterer Generationen* in *MIÖG* 84 (1976) 4 f. Vgl. auch Fleck (wie Anm. 7) 19.

99) *Vita Altmanni* cc. 9 und 28 (wie Anm. 7) 231 und 237. Vgl. Brunner (wie Anm. 5) 199 f. und Fleck (wie Anm. 7) 79 ff.

100) Siehe Anm. 13.

101) Siehe Anm. 10 f.

102) Siehe Anm. 5.

103) *Sachsenspiegel* Landrecht III 42 § 2 (ed. Karl August Eckhardt *MGH Fontes iuris Germanici antiqui* N. S. 1/1 [2. Aufl. 1955] 223): „Nu ne latet uch nicht wunderen, dat dit buk so luttel seget van denstlude rechte; went it is so manichvolt, dat is neman to ende komen ne kan". Vgl. *Sachsenspiegel* Lehenrecht LXIII §§ 1 f. (ed. Karl August Eckhardt *MGH Fontes iuris Germanici antiqui* N. S. 1/2 [2. Aufl. 1956] 82). Siehe auch *Schwabenspiegel* (wie Anm. 148).

104) *Chronicon Ebersheimense* c. 2 (ed. *MGH SS* 23 [1876] 432). Zum aitiologischen Stil einer Origo gentis siehe zuletzt Herwig Wolfram *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* (*Böhlau-Quellenbücher* [1979]) 27 f. mit Anm. 22. Ders. *Geschichte der Goten* 2. Aufl. (1980) 21—23.

105) Karl Bosl *Das „ius ministerialium". Dienstrecht und Lehenrecht im deutschen Mittelalter* in *Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa* (1964) 54 f. Freed *Ministerials* (wie Anm. 10) 237 ff.

106) Bes. Caesar *De bello Gallico* VII 65, 70, 80, sowie VIII 7, 10, 13, 25, 36 und 45.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

Gleichsetzung [107]) fiel die Erklärung leicht, Caesar verdanke seinen Sieg den Deutschen. Daraus aber folgte dessen Verpflichtung zur Dankbarkeit. Als Caesar daher nach Rom zurückkehren wollte, berief er einen deutschen Reichstag ein. Auf diesem „übergab er die geringeren Ritter, *minores milites* (= *Romani milites*), den Fürsten (den Senatoren) unter der Auflage, daß sie jene nicht als Sklaven und Knechte, *servi et famuli*, gebrauchten, sondern als deren Herren und Beschützer, *domini et defensores*, deren Dienste, *ministeria*, annähmen. Von daher kommt es, daß die deutschen Ritter — zum Unterschied von den anderen Völkern — Knechte des Reichs (= Knechte auf Reichsgut), *fiscales regni*, und Ministerialen der Fürsten, *ministeriales principum*, heißen". So hat denn Caesar-Kaiser auf ewige Zeiten eine rechtsgültige Auftragung der Ministerialen durchgeführt; eine *commendatio*, an die Fürsten, wodurch eine Form der Ministerialität entstand, die der „Schwabenspiegel" allein als solche gelten läßt [108]).

Ebenso sagt die Kaiserchronik, Caesar habe mit Hilfe der deutschen Ritterschaft Ruhm und Herrlichkeit gewonnen [109]); allerdings mit einer Ritterschaft unfreier Herkunft [110]), sonst hätte ja kein Fürst auf die Idee kommen können, sie als „Sklaven und Knechte" zu verwenden. Caesar-Kaiser verhinderte eine solche Entwicklung aus Dankbarkeit gegenüber den Deutschen. Kein Zweifel, daß die Fürsten Herrschaft und Schutz über die Ritter ausübten, aber dafür auch deren Dienste annehmen sollten. Auf diese Weise entstand eine typisch deutsche Ministerialität [111]), deren Kennzeichen eine Bindung an das Reich oder, genauer, an das Reichslehen des jeweiligen Fürsten darstellte [112]). Diese doppelte Zuordnung zu

[107]) Zu diesem Ausdruck siehe Reinhard Wenskus *Stammesbildung und Verfassung*. 2. Aufl. (1977) bes. 78 ff.; vgl. 655 (sub voce „Wechsel der ethnischen Selbstzuordnung").

[108]) Bosl (wie Anm. 105) 51—55 und 69 ff. Zum Verständnis von *regnum* als Reichsgut siehe ders. *Individuum* (wie Anm. 112) 479 f., sowie unten Anm. 129. Vgl. etwa auch unten Anm. 127. Zur Ansicht des „Schwabenspiegels" siehe Ficker (wie Anm. 112) 209 mit Anm. 11.

[109]) *Kaiserchronik* v. 480 (ed. Edward Schröder *MGH Deutsche Chroniken* 1, 1892, 89) ging über *Annolied* vv. 271 ff. und 463 ff. (ed. Max Roediger ebendort 121 und 125) wesentlich hinaus.

[110]) Zur wissenschaftsgeschichtlich wie ideologiegeschichtlich bedeutsamen Diskussion über die soziale Herkunft der Ministerialen, die freilich Ficker-Puntschart (wie Anm. 112) 210 mit Anm. 1 bereits zugunsten ihrer unfreien Herkunft entschied, siehe den hervorragenden Überblick bei Freed *Ministerials* (wie Anm. 10) 215 ff. Selbst Hirsch *Klostergründungen* (wie Anm. 37) 110 unterscheidet auf widersprüchliche Weise die Rechtsqualität des Gründers von Zwettl und die der Gründer von Ebrach (wie unten Anm. 211). Siehe zuletzt Brunner (wie Anm. 13) 296 f. zu Lechner *Babenberger* (wie Anm. 6) 333 Anm. 29 sowie Michael Mitterauer *Formen adeliger Herrschaftsbildung im hochmittelalterlichen Österreich* in *MIÖG* 80 (1972) 286. Vgl. unten Anm. 112. Aus der Fülle der Überlieferung sei bloß zitiert: *BUB* I, 138 n. 104: Leopold VI. beurkundet das Ergebnis eines Inquisitionsverfahrens, das *tam a liberis quam a ministerialibus nostris* vollzogen wurde. Siehe auch die Register zu *DD. Lo. III.* S. 306, *DD. Ko. III.* S. 791 sowie *DD. F. I.* 1, 518, und 2, 706.

[111]) Siehe Anm. 105.

[112]) Dieser Satz klingt bei weitem unproblematischer, als er sich der modernen Forschung lange Zeit darstellte. Im Grunde kehrt man aber — nach Umwegen und Abwegen — heute wieder zu dieser Aussage zurück, die bei Julius Ficker — Paul Puntschart *Vom Reichsfürstenstande* 2, 1 (1911) 233, folgendermaßen lautet: „Gehörten, zum Fürstenamte bestimmte Reichsgüter, mit welchen der jedesmalige Fürst als

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

betonen, wurden die verfassungsrechtlichen Theoretiker wie Praktiker des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts nicht müde. Der Landesfürst habe seine Ministerialen zu Reichslehen, und diese könnten sich an das Reich wenden, würden sie in ihren Rechten gekränkt: Solche Worte stehen schon in der Georgenberger Handfeste des Jahres 1186 und hatten sich noch die frühen Habsburger von den Ministerialen der Länder Österreich und Steiermark anhören müssen [113]). Wieder

Zubehör des Fürstenamtes belehnt wurde, so wurden ihm damit auch die auf denselben sitzenden Dienstmannen vom Reiche geliehen. Aber das traf nicht alle, welche als Ministerialen des Fürsten bezeichnet wurden. Wie der Fürst außer seinem Reichslehengute auch Eigengüter hatte, so hatte er außer den ihm vom Reiche geliehenen auch ritterlichen Eigenleute". Wer daran den Begriff „Amt" problematisch findet — vgl. Reinhard Wenskus *Amt* in *Reallexikon der germanischen Altertumskunde* 2. Aufl. 1 (1973) 261 ff. —, der kann dazu „Reichslehen" sagen. Zum Stand der gegenwärtigen Diskussion siehe etwa: Gero Kirchner, *Staatsplanung und Reichsministerialität* in *DA* 10 (1953/54) 459 f. mit Anm. 67; der Verfasser stimmt Karl Bosl *Die Reichsministerialität der Salier und Staufer* (*Schriften der MGH* 10, 1 und 2 [1950/51]), ebendort 2, 480, zu, obwohl er sonst Bosl scharf kritisiert. Vgl. die Erwiderung Karl Bosl *Individuum und historischer Prozeß* in DA 10 (1953/54) 480 ff. Hans Constantin Faußner *Die Verfügungsgewalt des deutschen Königs über weltliches Reichsgut im Hochmittelalter* in *DA* 29 (1973) 345 ff., bes. 355—361, und ders., *Herzog und Reichsgut im bairisch-österreichischen Rechtsgebiet im zwölften Jahrhundert* in *ZRG* Germ. Abt. 85 (1968) 1 ff., bes. 20 ff., vermittelt ebenfalls gute Beobachtungen im Sinne Ficker-Puntscharts. Allerdings schießt Faußner in seiner Systematik über das Ziel hinaus, vor allem wenn er — auf zu kleiner Quellenbasis — annimmt, der bayerische Herzog habe jedes Mal bei der Belehnung durch den König regelrechte Verträge geschlossen. Auch ist es zum Beispiel nicht genug, apodiktisch Hadmar I. (a. a. O. 20 Anm. 65 a) einen Reichsministerialen zu nennen, ohne irgendeine entsprechende Quelle zu zitieren. Schließlich konnte derselbe Hadmar seinen Besitz 1139 nicht dem König auflassen, da er bereits am 28. Mai 1138 gestorben war (wie Anm. 21). Mitterauer (wie Anm. 110) 317 f. mit Anm. 252—255 sieht ebenfalls „die gleichzeitige Zuordnung der Ministerialität zu Herzogtum und Reich". Eine daraus abgeleitete Folgerung lautet (ebendort 336): „Der für die adelige Herrschaftsbildung im hochmittelalterlichen Österreich rein zahlenmäßig bedeutendste Faktor ist schließlich die Ausstattung der Landesministerialität mit Dienstmanneneigen aus Königsgut". Dazu siehe unten Anm. 156 ff. Es würde aber über das Thema hinausführen, einerseits die mit Recht abgelehnte Lehre von den „autogenen adeligen Herrschaftsrechten" weiterzuverfolgen und andererseits Stellungnahmen der Kritiker Mitterauers voll zu berücksichtigen, die sich vor allem mit einer Konsequenz seiner Thesen beschäftigten, die in unserem Zusammenhang nicht interessieren darf, und zwar mit der Entstehung des Herrenstandes: siehe Othmar Hageneder *Landesbildung, Herrschaftsstruktur und Ländertypen. Zu einer neuen Studie über die mittelalterlichen Grundlagen der Ständebildung in Österreich* in *UH* 45 (1974) 153 ff. Michael Mitterauer *Zweierlei Wissenschaft?* in *UH* 46 (1975) 20 ff. Othmar Hageneder *Strukturgeschichte und historische Landeskunde. Ein Nachwort zu Michael Mitterauers: Zweierlei Wissenschaft,* in *UH* 46 (1975) 95 ff. Max Weltin *Neue Forschungen zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte Österreichs* in *MÖSTA* 28 (1975) 443—459. Eine nicht unmittelbar auf die Kontroverse eingehende, aber vielfach hilfreiche und gute Zusammenfassung lieferte darauf Heinz Dopsch *Probleme ständischer Wandlung beim Adel Österreichs, der Steiermark und Salzburgs* in *Herrschaft und Stand* (hg. v. Josef Fleckenstein [1977] 207 ff.

[113]) Bosl (wie Anm. 112) 2, 480 mit Anm. 1 f. Heinrich Siegel *Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich im zwölften und dreizehnten Jahrhundert* in *SBWA* 102 (1883) 239 f. Zur Georgenberger Handfeste siehe *BUB* I 85 ff. n. 65 und Heinrich

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

empfiehlt es sich aber, Nachleben und Leben nicht miteinander zu vermischen und die Erscheinungsformen der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts nicht durch spätere Traditionen zu erklären.

Die Probe aufs Exempel des Chronicon Ebersheimense haben die Urkunden des bayerisch-österreichischen Raums und der angegebenen Zeit zu liefern [114]). Der Urkunden-Fonds des Klosters Raitenhaslach enthält dafür gute Beispiele [115]). Die Zisterze geht auf eine gräfliche Gründung des Jahres 1143 zurück, wurde aber drei Jahre später vom Salzburger Erzbischof Konrad I. in den namengebenden Ort verlegt [116]). Noch weitere drei Jahre später war Konrad III. nach Salzburg gekommen, nahm am 23. Mai 1149 das Kloster in seinen Schutz und bestätigte unter anderem auch Besitz, der sich aus Königsschenkungen zusammensetzte, die teilweise über hundert Jahre zurückreichten [117]).

Schon im Jahre 1034 schenkt Kaiser Konrad II. seinem Eigenmann, *nostri iuris servus,* ein Gut, *nostri iuris predium,* das als Edelhufe, *nobilis viri mansus,* bezeichnet wird, zu Eigen. Zur selben Rechtsqualität werden ihm auch noch Hörige zugeteilt, die er bisher als Dienstlehen, *beneficium,* besaß. Ausdrücklich heißt es dann, daß er für beide Schenkungen volle Freiheit des Besitzes wie der Veräußerung haben solle [118]). Unter denselben Bedingungen schenkt Kaiser Heinrich III. seinem Dienstmann, *serviens noster,* Raffold im Jahre 1051 zwei Königshufen zu Eigen [119]). Danach erhält ein Raffold 1079 von König Heinrich IV. eine Königshufe zu Eigen; der Empfänger wird *serviens noster* genannt [120]). Im Jahre 1149 nahm König Konrad III. das Kloster Raitenhaslach in seinen Schutz und bestätigte den Klosterbesitz. Namentlich ging es aber um diejenigen Güter, die ein Raffold, ein *ministerialis regni,* der Zisterze vermacht hatte. Diese Güter bestanden aus der Edelhufe der Zeit Konrads II. wie aus den beiden Königshufen der

Appelt *Zur diplomatischen Kritik der Georgenberger Handfeste* in *MIÖG* 58 (1950) 97 ff., bes. 105 ff. Vgl. *D. F. II.* von 1237 IV (ed. Ernst Schwind — Alphons Dopsch *Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande* [1895]) 77 ff. n. 36. Vgl. Anm. 134.

114) Unter den im Register von *DD. Ko. III.* S. 791 verzeichneten Stellen fällt unter anderem die königliche Verfügung auf (*D. Ko. III.* 46), wonach die freisingischen Ministerialen „dieselbe Freiheit haben sollen wie die Reichsministerialen und die Ministerialen der übrigen (Reichs)Kirchen". Vgl. etwa schon *D. Lo. III.* 73 und dann auch *D. F. I.* 488 (Salzburger Ministerialen). Daß der lehensrechtliche Kompromiß 1156 auch für Heinrich den Löwen eine Klärung der Frage brachte, wer der unmittelbare Herr des reichslehenbaren Guts und der darauf sitzenden Ministerialen sei, betont mit Recht Faußner (wie Anm. 115) 50 ff. Vgl. Zauner (wie Anm. 115) Anm. 5.

115) Das schon vielfach diskutierte Material — siehe vor allem Alois Zauner *Königsherzogsgut in Oberösterreich* in *MOÖLA* 8 (1964) 113 ff. Bosl (wie Anm. 112) 1, 59, und 2, 468. Kirchner (wie Anm. 112) 456 ff. Faußner *Verfügungsgewalt* (wie Anm. 112) 359 ff. — ist nun bequem und, was mehr zählt, vollständig zusammengestellt: *Die Urkunden des Klosters Raitenhaslach.* 1034—1350 (ed. Edgar Krausen *Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte* NF 17/1 [1959]) 1 ff. nn. 1 ff.

116) Edgar Krausen *Die Zisterzienserabtei Raitenhaslach* (*Germania Sacra* N. F. 11 1, 1, 1977) 45 ff., bes. 48 ff. Krausen (wie Anm. 115) 5 ff. n. 4.

117) *D. Ko. III.* 202. Krausen (wie Anm. 115) 12 f. n. 8.

118) *D. Ko. II.* 291. Krausen (wie Anm. 115) 1 f. n. 1.

119) *D. H. III.* 261. Krausen (wie Anm. 115) 2 f. n. 2.

120) *D. H. IV.* 318. Krausen (wie Anm. 115) 3 ff. n. 3.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

ersten Raffold-Schenkung, die von Heinrich III. stammte. Die Publicatio des Konrad-Diploms erwähnt die Vorlage der entsprechenden Urkunden [121]). Im Jahre 1164 kommt es zu einer neuerlichen Besitzbestätigung seitens des Kaisers. Diesmal nimmt sich Friedrich I. der Sorgen Raitenhaslachs an. Dabei wird ausdrücklich die Schenkung eines Raffold genannt, der aber ein *ministerialis ducis* ist. Obwohl er Eigenbesitz, ja — streng genommen — Erbbesitz, *allodium,* gab, benötigte er dazu die Zustimmung seines Dienstherrn, des Herzogs Heinrich des Löwen. Dieser wird seinerseits als Petent des Friedrich-Diploms genannt [122]). Aber die Geschichte hat noch ein Nachspiel. Offenkundig war der letzte Raffold sehr bald darauf gestorben; sein Neffe und Erbe Berthold von Leonstein an der Steyr mußte auf das fragliche Gut rechtsgültig verzichten, um Raitenhaslach den Besitz zu sichern. Berthold, ebenfalls ein *ministerialis ducis,* tat dies 1166 in Anwesenheit Heinrichs des Löwen, worauf der Herzog das Gut schenkte und darüber eine Urkunde ausstellen ließ [123]).

Die Nacherzählung des Rechtsinhalts der sechs Urkunden soll der Erklärung des Zwettler Schenkungsvorganges dienen. Von besonderem Interesse ist dabei der verfassungsrechtliche Status der Schenker, die in einem prosopographischen wie funktionellen Zusammenhang miteinander stehen [124]). Die Raffolde von Schönberg und ihr Anhang waren zuerst *servientes* der Salierkönige, galten unter Konrad III. als *ministeriales regni* und sind nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts, das heißt nach dem großen lehenrechtlichen Kompromiß von 1156 [125]), Ministerialen des bayerischen Herzogs Heinrich des Löwen [126]). Es kann allerdings durchaus vorkommen, daß ein „unbekannter und ungeübter Schreiber" selbst unter dem starken Welfenherzog eine Urkunde verfaßt und schreibt, worin 1174 folgendes verfügt wird: Der Herzog bestätigte die Schenkung ministerialischer Güter, *predia,* die von ihren Besitzern *potestativa manu* gegeben wurden. Der Empfänger ist das Stift Ranshofen, ein *locus ad regnum pertinens nostrorumque parentum donationibus institutus.* Unter den Zeugen befinden sich der Herzog, Grafen, Freie und *ministeriales regni* [127]). Umso weniger verwunder-

121) Siehe Anm. 117.

122) *D. F. I.* 468 mit verbesserter Datierung gegenüber Krausen (wie Anm. 115) 22 f. n. 20.

123) Krausen (wie Anm. 115) 23 ff. n. 21. *U. H. d. Löwe* 72. Man braucht darin keinen Widerspruch zum Konrad-Diplom (wie Anm. 117) noch zu dem Barbarossas (wie Anm. 122) zu sehen; vgl. hingegen Zauner (wie Anm. 115) 115 mit Anm. 125.

124) Freed *Ministerials* (wie Anm. 10) 223 mit Anm. 68. Bosl (wie Anm. 112) 1, 32 ff.

125) Siehe die klare Darstellung der Vorgänge bei Appelt *Privilegium* (wie Anm. 43) 32 ff., für die österreichische Seite und Faußner *Verfügungsgewalt* (wie Anm. 112) 360 für Heinrich den Löwen.

126) Siehe die wertvolle Beobachtung von Zauner (wie Anm. 115) 101: „Bei dieser Anpassung an die jeweiligen Machtverhältnisse ist anzunehmen, daß unter den Babenbergern (1139—1156) die königlichen Rechte gewahrt wurden, unter Herzog Heinrich dem Löwen (1156—1180) der Einfluß des Königs zurücktrat, zur Zeit Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI. (1180—1197) aber einen Höhepunkt erreichte". Siehe ebendort Anm. 5: „Dafür ist charakteristisch, daß die früheren *ministeriales regni* unter ihm (Heinrich dem Löwen) am häufigsten als *ministeriales ducis* bezeichnet werden". Für eine Ausnahme von der Regel siehe Anm. 127. Kraus (Nachtrag S. 39) 183 ff.

127) *U. H. d. Löwe* 98. Vgl. die in diesem Zusammenhang zu nennende U. 99, aber auch

andeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Land

lich ist dann die Nennung von *ministeriales imperiales* unter den schwächeren Wittelsbachern um 1190 oder gar im gefährdeten Traungau des 13. Jahrhunderts [128]).

Dieses „quid pro quo" der Nennungen und Bezeichnungen, die stets die doppelte Zuordnung in einem transpersonalen, *regnum,* und einem personellen Teil, *dux,* betonen [129]), bedeutet jedoch nicht, daß sich für die Betroffenen während des zwölften Jahrhunderts viel änderte. Ihre Rechtsqualität wird eher verbessert; doch darf man nicht generalisieren, da die Aussagen der Quellen von den verschiedensten Faktoren abhängen [130]). So kann der Empfänger Gerhoh von Reichersberg in einer Königsurkunde für sein Stift feststellen, es gebe keinen Herzog, da das bayerische Herzogtum in der Hand des Königs sei. Gleichzeitig spricht der Propst, der einer der besten und kritischsten Beobachter seiner Zeit war, von den Ministerialen *ad regnum Teutonicum vel ducatum Bawaricum pertinentes* [131]). Anstelle der sonst üblichen Zweiheit stehen hier zwei transpersonale Einheiten. Gemeint sind die Angehörigen eben derselben ministerialischen Gruppe, die sich zwischen Salzach und Inn um die Klöster und Stifter Raitenhaslach, Ranshofen und Reichersberg formierte und starke sowie lang anhaltende Beziehungen zum Traungau besaß [132]).

Man hat eingewendet, *regnum* habe weder das Reich noch das Reichsgut, sondern vielmehr das Herzogtum Bayern gemeint. Tatsächlich gibt es um 1220 einen *ministerialis regni Bawarie,* der aber durchaus als Dienstmann „auf Königsgut in Bayern" gedeutet werden kann [133]). Es empfiehlt sich aber, keinen allzu großen Gegensatz zwischen den beiden Grundlagen der Ministerialität herauszuarbeiten und aus dem Chronicon Ebersheimense gleichsam zwei Prinzipien der Verfassungstheorie und Verfassungswirklichkeit abzuleiten. Daher dürften auch Begriffe wie „Doppelministerialität" und „Kondominium zwischen König und Herzog" kaum weiterhelfen. Wenn nämlich die Ministerialen den Fürsten aufgetragen

die wesentlich frühere U. 38 aus etwa Herbst 1157, wo in der Zeugenliste *ministeriales regni* genannt werden, von denen einer *dapifer ducis* ist.

128) Krausen (wie Anm. 115) 39 n. 41. Siehe dazu vor allem Zauner (wie Anm. 115) 120 ff. Vgl. oben Anm. 126 Weltin (wie Anm. 6) 163 ff.

129) Siehe etwa oben Anm. 108 und Anm. 127. Vgl. Helmut Beumann *Transpersonale Staatsvorstellungen* in *VF* 4. Aufl. 3 (1973) 187 und 197, oder *Wissenschaft vom Mittelalter* (1972) 137 und 147. Bosl *Individuum* (wie Anm. 112) 480. Zauner (wie Anm. 115) 133 mit Anm. 335.

130) Vgl. etwa *UU. H. d. Löwe* 98 f. (wie Anm. 127).

131) *D. Ko. III.* 81. Heinrich Fichtenau *Studien zu Gerhoh von Reichersberg* in *MIÖG* 52 (1938) 9 ff. Siehe Ficker-Puntschart (wie Anm. 112) 2, 1, 233; vgl. Mitterauer (wie Anm. 110) 319 f. mit Anm. 261 Kraus (Nachtrag S. 39) 184 f.

132) Zauner (wie Anm. 115) 113 ff.

133) Bosl *Individuum* (wie Anm. 112) 480 mit Anm. 26, gegen Kirchner (wie Anm. 112) 451 f. Allerdings ist Kirchner durchaus zuzustimmen, wenn er die Eigenart der Darstellung Bosls kritisiert, der seinen Erklärungen vielfach den Anschein von Quellenzitaten gibt. Auch ist es sicher nicht möglich, den genannten Ministerialen als Königsdienstmann zu bezeichnen. Es genügt durchaus, ihn einen Dienstmann zu nennen; alles andere wäre eine Überdefinition, die die Quelle nicht erlaubt: siehe Konrad Schiffmann *Der Traditionskodex des Augustiner-Chorherrenstiftes Ranshofen am Inn* in *Archiv für die Geschichte der Diözese Linz* 5, 2 (1908) 60 f. n. 188, ca. a. 1220, oder *Monumenta Boica* 3 (1764) 284 n. 137.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

sind, wenn sie zur Pertinenz eines Fürstentums und Reichslehens gehören, dann gibt es über sie ebensowenig oder ebensoviel gemeinsame Herrschaft von König und Fürst wie über das jeweilige Fürstentum und Reichslehen selbst [134]). Vor allem darf man nicht jeden Ministerialen, der auf reichslehnbarem Gut oder sonstigem Gut sitzt, worauf der König Anspruch hat, einen Reichsministerialen nennen. Hadmar I. verdient diesen Namen sicher zu Unrecht [135]), und dennoch schenkt sein *predium* der König [136]). Die Hervorhebung der Rechtsqualität eines Reichsministerialen, wie sie in bestimmten Gebieten Bayerns so stark betont wird, hängt ohne Zweifel mit dem Kronland-Charakter des Herzogtums zusammen. Bis 1180 stand das hochmittelalterliche Bayern — von seiner frühmittelalterlich-karolingischen Epoche ganz zu schweigen — länger unter unmittelbarer Königsherrschaft als unter eigenen Herzögen [137]). Auch auf diesem Gebiet ging die Mark dem Altland voraus. Die Raffolde waren *servientes* des Salierkönigs [138]), ihr Zeitgenosse Azzo ein *serviens* des Markgrafen [139]), doch bekamen der eine wie die anderen eine königliche Schenkung.

Wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt [140]), besaßen die ministerialischen *predia*

[134]) Gegen diese Lieblingsausdrücke Bosls wendet sich mit Recht Kirchner (wie Anm. 112) 450—452. Wesentlich glücklicher wirkt hingegen der Begriff „Königsherzogsgut" — siehe Bosl *Reichsministerialität* (wie Anm. 112) 1, 136 —, den auch Zauner (wie Anm. 115) übernimmt. Hingegen kann man wohl nicht sagen, daß ein solches *regnum* „in Gemeinschaft von König und Herzog besessen und benutzt wurde": siehe Bosl 1, 163. Siehe Ficker-Puntschart (wie Anm. 112) 233 sowie unten Anm. 181—187. In der Pertinenzformel der Gelnhäuser Urkunde vom 13. April 1180 (ed. Ludwig Weiland *MGH Constitutiones* 1 [1893] 385 n. 279) werden die Ministerialen unmittelbar nach den Reichslehen angeführt, die mit den anderen Reichsrechten zum Kölner Herzogtum Westfalen gehören und nun — nach dem Sturz Heinrichs des Löwen — vom Kaiser dem Kölner Erzbischof verliehen werden. Es sei zusätzlich angemerkt, daß dieses Herzogtum Westfalen bereits in der Publicatio so genannt wird, um die Teilung des — in der Urkunde ungenannten — Herzogtums Sachsen vorwegzunehmen. Vgl. Appelt *Herzogtum* (wie Anm. 188) 70 f.). Zur Anerkennung von Landesministerialen als Reichsministerialen siehe etwa 1237 Steiermark (wie Anm. 113) und 1235 *Constitutio ducatus Brunswicensis* (ed. Ludwig Weiland *MGH Constitutiones* 2 [1896]) 263 ff. nn. 197 f.).

[135]) Diesen Fehler begeht Faußner *Herzog und Reichsgut* 20 f. an einer Stelle, die auch sonst den tatsächlichen Vorgängen nicht gerecht wird: siehe Anm. 112. Ein gutes Beispiel, wie aus *servientes* der Salierkönige eine reichsministerialische Gruppe des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts entstehen kann, bietet Hellmuth Gensicke *Ministerialität zwischen Odenwald und Westerwald* in *Geschichtliche Landeskunde* 17 (1978) 79—81; doch darf man diese Entwicklung — trotz ihres gleichen Ursprungs (wie Anm. 117—123 sowie Anm. 160) — nicht verallgemeinern.

[136]) Siehe Anm. 38.

[137]) Siehe Kurt Reindel *Bayern vom Zeitalter der Karolinger bis zum Ende der Welfenherrschaft* (788—1180) in *Handbuch der bayerischen Geschichte* (hg. v. Max Spindler, 3. Aufl. 1 [1975]) 227 ff., wo sich ebendort 235 ff. der Abschnitt *Bayern als Kronland unter Konrad II.* befindet. Friedrich Prinz *Die innere Entwicklung: Staat, Gesellschaft, Kirche, Wirtschaft.* Ebendort 270 ff. überschreibt ebendort 302 ff. die gesamte hochmittelalterliche Geschichte Bayerns bis 1180 mit *Bayern als Herzogtum und Kronland bis 1180.* Kraus (Nachtrag S. 39) 181.

[138]) Siehe Anm. 118 ff. (Raffolde).

[139]) *D. H. IV.* 3 (Azzo). Vgl. Brunner (wie Anm. 13) 297. Zu den anderen Schenkungen an österreichische *servientes* siehe Anm. 160.

[140]) Siehe etwa die Umwandlung eines Dienstlehens in Eigen durch Konrad II. (wie

andeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Land

wohl die Rechtsqualität, die man Eigen nennt. Ja, gerade denjenigen Dienstleuten, die wie Pabo, Raffold oder Azzo die eindeutigsten Bezeichnungen der Unfreiheit führten, wurde anscheinend oder scheinbar das volle Verfügungsrecht über ihr Eigen eingeräumt, und zwar in einer Weise, die man — auf den ersten Blick — als Freies Eigen bestimmen würde [141]). Selbst Konrad III. erkennt noch diese Rechtsqualität des Raffold-Besitzes an. Umso mehr verwundert, daß der ministerialische Erbe des Guts schließlich vor seinem herzoglichen Herrn darauf verzichtet, worauf dieser selbst die Schenkung an Raitenhaslach vornimmt [142]).
Wie erklärt sich dieser offenkundige Widerspruch? Die Schenkung Heinrichs IV. aus dem Jahre 1079 wurde später nicht mehr Gegenstand einer besonderen Auseinandersetzung. Gerade dort aber wird einmal klar ausgesprochen, was jedermann wußte, wenn von ministerialischem Eigen die Rede war. Raffold hatte nur insofern volle Verfügungsfreiheit über sein Gut, als „es nicht aus unserer Gewalt hinausgeht". Daher bedurfte es der Erlaubnis Leopolds IV., wenn Hadmar I. Zwettl gründen und aus seinem Eigen, *predium*, begaben wollte [143]). Mit dieser Aussage der Innozenz-Urkunde von 1140 steht der Schenkungsvorgang, wie ihn das Konrad-Diplom wiedergibt, nur in scheinbarem Widerspruch. Hadmar I. starb, bevor König und Herzog seine Stiftung beurkunden konnten. Nun schenkten beide das ministerialische Eigen des Kuenringers an Zwettl [144]). Die Babenbergerherzöge wahrten ihr Konsensrecht mit nicht geringerer Schärfe als die bayerischen Welfen [145]). Auf dem Totenbett wollte Leopold IV. das mini-

Anm. 117) oder die Belehnung herzoglicher Ministerialen durch ihren Dienstherrn (wie *BUB* IV/1 164 n. 814): *dux predio in predictis terminis incluso inbeneficiavit ...*

141) Siehe Anm. 138 f. Zum Begriff siehe Herwig Ebner *Das Freie Eigen* (*Aus Forschung und Kunst* 2 [1969]) 235 ff. mit Anm. 66, bes. 238: „Der Terminus *Freieigen* war also zuerst im süddeutsch-österreichisch-schweizerischen Rechtsbereich üblich", das heißt in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts. Vgl. unten Anm. 143.

142) Siehe Anm. 121—123.

143) Siehe Anm. 120 sowie Faußner *Verfügungsgewalt* (wie Anm. 112) 359. Ficker-Puntschart (wie Anm. 112) 223 nach Schwabenspiegel (wie Anm. 148). Vgl. etwa auch Rösener (wie Anm. 191) 51: „Die Merkmale der Unfreiheit zeigen sich in der Möglichkeit der Veräußerung der Ministerialen an andere Herren und in der Tatsache, daß die Markgrafen jeweils ihre Zustimmung zu Verkäufen ministerialischer Eigengüter geben müssen". Die Frage des dienstherrlichen Konsenses bei Veräußerungen ministerialischer Eigengüter scheint freilich komplexer zu sein, worauf Kollege Max Weltin im Gespräch hinwies. Abgesehen davon, daß selbstverständlich zwischen Verfassungstheorie und Verfassungspraxis die übliche Lücke klafft (vgl. etwa unten Anm. 195), dürfte die Konsens-Einholung bzw. Konsens-Erwähnung auch ein Problem der Überlieferung sein. So enthält die einfache Traditionsnotiz Hadmars I., die 1137 für Göttweig ausgestellt wurde, keinerlei Konsens-Erwähnung: siehe oben Anm. 71 und Anm. 78. Ohne Zweifel muß die Frage, unter welchen Bedingungen der Ministeriale der dienstherrlichen Erlaubnis bedurfte, wollte er sein Eigentum veräußern, noch gründlich untersucht werden. Möglicherweise handelte es sich dabei um ein grundsätzliches Recht des Dienstherrn, und zwar — modern gesprochen — im österreichischen und nicht im deutschen Wortverständnis: Letzteres schließt die Ausnahme aus, ersteres kündigt sie an. Jedenfalls ist damit zu rechnen, daß eine eingehendere Untersuchung wesentliche Korrekturen am Erklärungsmodell des Textes bringen könnte. Das gleiche gilt für die angenommene Bedeutung von *predium* als Eigenbesitz (wie Anm. 141).

144) Siehe oben Anm. 77 sowie Anm. 123; vgl. *Schwabenspiegel* (wie Anm. 148).

145) *UU. H. d. Löwe* S. 272 (sub voce „licentia") sowie 276 (sub voce „permissio"). Vgl.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

sterialische Gut Krumau, das ihm Anshalm von Hetzmannswiesen-Brunn vor seinem eigenen Tod übergeben hatte, dem Stift Zwettl übereignen. Er bestimmte dafür Adalbert von Perg als Salmann. Dieser „vergaß", für das Rechtsgeschäft die Zustimmung des neuen österreichischen Markgrafen, Heinrichs II., einzuholen, der nun seinerseits die letztwillige Verfügung seines Bruders nicht anerkannte und Krumau anderweitig vergab [146]). Heinrich II. war eben Herzog von Österreich geworden, da bedurfte es mehr als bloß guten Zuredens, damit er nicht schärfste Maßnahmen ergriffen hätte, um einen Verkauf zu bestrafen, den einer seiner Ministerialen ohne seine Erlaubnis getätigt hatte [147]). Im Jahre 1159 begabte derselbe Heinrich II. das Kloster Kastl in der Oberpfalz, also im bayerischen „Ausland", wobei er die Gründung für seine Vorfahren reklamierte. Zunächst schenkt er eigenes Gut, darauf übergibt er Lehenbesitz seiner Ministerialen, schließlich ist jedoch von einem herzoglichen Ministerialen die Rede, der Eigengüter schenken will. Diese verdankte der Mann der Freigiebigkeit der Vorfahren seines Herrn. Der Grund seiner eigenen Freigiebigkeit aber war, daß er keinen „leiblichen Erben" besaß. Der Tod des Ministerialen macht den herzoglichen Dienstherrn zum Erben, sofern der Erblasser nicht zugunsten einer Kirche darauf verzichtete, die sich für gewöhnlich in der *potestas* des Dienstherrn befand, jedenfalls aber die Erlaubnis dazu erwirkte. So zählt der steirische Herzog Ottokar IV. einerseits alle die Klöster auf, die seine Ministerialen mit seiner Erlaubnis begaben könnten. Andrerseits begründet er diesen Rechtssatz mit der Stiftung einiger dieser Klöster durch seine Vorfahren und nicht zuletzt damit, daß sie ihm alle dienten [148]).

Um diesen tour d'horizon abzuschließen, sei nach Zwettl zurückgekehrt. In der zweiten Jahreshälfte 1171 bestätigt Heinrich II. kumulativ zahlreiche Ministerialenschenkungen an Zwettl, darunter in erster Linie diejenigen Alberos von Kuenring und seiner Gemahlin Elisabeth. Albero hatte vorher den Zisterzen Heiligenkreuz und Zwettl zahlreiche Zuwendungen gemacht, und zwar mit der allerorten bekannten Absicht, in der Hadmar-Gründung seine Grablege zu erwirken. Als erster Kuenringer war er darin erfolgreich [149]). Die Herzogsurkunde

hingegen den interessanten Schenkungsvorgang, den ein „unbekannter und ungeübter Schreiber" für Ranshofen festhält: *U. H. d. Löwe* 98 vom 15. September 1174.

146) Rössl (wie Anm. 14) 72 ff. nn. 11—14.

147) *BUB* IV/1 145 f. n. 801.

148) *BUB* I 40 ff. n. 28. Die zuletzt genannte Schenkung innerhalb der herzoglichen Dotation erinnert an Anshalm von Hetzmannswiesen-Brunn (Rössl [wie Anm. 14] 64 n. 1), an Hadmar I. (ebendort 67 ff. n. 5 ff.) und Pilgrim von Zwettl (ebendort 62 und 87 n. 39). Dasselbe gilt für den letzten Raffold (wie Anm. 123) sowie für Wichard von Burgstetten um 1220: siehe Schiffmann (wie Anm. 132) 60 f. n. 188. Zum ministerialischen Erbrecht siehe *Schwabenspiegel.* Langform (ed. Karl August Eckhardt *Bibliotheca rerum historicarum* 5, 1971, 223) n. 147 (§ 158). Zur Georgenberger Handfeste § 14 (wie Anm. 113).

149) *BUB* I 58 ff. n. 43. Rössl (wie Anm. 14) 82 f. n. 32; ebendort 77 f. n. 21 f. Die Zwettler Tradition versteht Albero als ersten Kuenringer (wie Anm. 13), in Heiligenkreuz gilt er sogar — zusammen mit seinem Sohn Hadmar — als Gründer Zwettls: Hermann Watzl *Aus zwei verschollenen Privilegienbüchern der Cisterce Heiligenkreuz von 1246 und 1251* in *Festschrift zum 800-Jahrgedächtnis des Todes Bernhards von Clairvaux* (1953) 414 f. n. 16. Auch ist die Zwettler Tradition wieder mit der Heili-

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

aber sagt, er habe seine Dotationen in erster Linie für das Seelenheil „seiner Herren" und erst danach für das eigene und das seiner Gemahlin gemacht. Hier fällt der Plural „Herren" auf. Einer seiner Herren war Heinrich II. Wer waren der oder die anderen? Dann heißt es, Alberos ministerialisches Eigengut sei rechtmäßig mit des Herzogs Erlaubnis an Zwettl gegangen, und zwar „sowohl durch unsere als durch seine eigene Hand". Auch die weiteren Schenkungen Alberos wie die seiner Standesgenossen sind Eigengüter, die entweder *predia* oder *allodia* heißen; sie werden mit dienstherrlicher Erlaubnis ordnungsgemäß übertragen [150]).

Es scheint, als ob das Konsensrecht des herzoglichen Dienstherrn gerade in Zwettl den Kuenringern gegenüber immer wieder durchgesetzt werden mußte. Einmal war Zwettl derjenige Ort, wo der Herzog sehr früh seinen Anspruch erhob, alleiniger Vogt der landsässigen Zisterzienserklöster zu sein. Zum andern scheint Zwettl unter Albero und dessen Sohn Hadmar II., seinem zweiten Gründer, das Kuenringerkloster schlechthin geworden zu sein [151]). Als Leopold VI. am 28. Dezember 1200 in Zwettl für das Stift eine Urkunde ausstellte, da bezeichnete er sich als erster Babenberger als Nachfahre der Klostergründer, reservierte sich aus diesem Titel die Vogtei, *defensio,* und rügte zugleich die Unrechtmäßigkeit einer Reihe von Schenkungen Hadmars II.: Er habe, „wie es uns schien", dazu kein Recht gehabt, so daß der Herzog die Schenkung wiederholen müsse. Kein Wunder, daß Hadmar unter den Zeugen fehlte [152]). Noch der Zwettler Abt Bernhard Linck hatte große Schwierigkeiten, diese Urkunde mit seinem Geschichtsbild zu versöhnen. Er ließ die Rüge weg und erklärte den Anspruch des Herzogs, Nachfahre der Gründer zu sein, einfach damit, daß Azzo doch ein Verwandter der Babenberger war [153]). Spätestens eine Generation nach diesem denkwürdigen

genkreuzer Überlieferung einer Meinung, daß Hadmar II. den Gründernamen verdient; er gilt in Zwettl als zweiter Gründer des Stiftes: siehe bes. Frast (wie Anm. 13) 96—100.

150) Urkundlich nachweisbar erhält Hadmar II. im Jahre 1185 dadurch einen zweiten Herrn, daß ihn Herzog Friedrich von Böhmen mit Weitra belehnte: Frieß (wie Anm. 13) XI n. 99 und *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae* (ed. Gustav Friedrich 1 [1904/07] 279 f. n. 309). *BUB* (wie Anm. 149) läßt das Wort *manu* aus, das jedoch durch Frast (wie Anm. 13) 58 sowie durch ein am Rande eines Lochs im Original lesbares *u* gesichert ist. Den Hinweis auf diesen Sachverhalt verdanke ich Max Weltin und Joachim Rössl.

151) Siehe Anm. 149. Vgl. unten Anm. 223.

152) *BUB* I 151 ff. n. 116. Am selben Tag stellte Herzog Leopold VI. ebendort 150 f. n. 115 aus, worin er „unseren Zwettler Bürgern" dieselben Handelsvorteile gewährte, deren sich die Kremser Bürger erfreuten. Selbstverständlich fehlt hier der Kuenringer unter den Zeugen. Die klassische Formulierung des landesfürstlichen Anspruchs auf die Vogtei über jedes Zisterzienserkloster findet sich erst ebendort 220 n. 166, ausgestellt für und in Baumgartenberg am 31. Januar 1209: *neque advocatum eis (sc. Cysterciensis ordinis monachis) habere liceat, nisi defensorem principem ipsum, qui caput est terre, in qua quique eorum degunt.* Siehe Hirsch, *Klosterimmunität* (wie Anm. 17) 119 ff., sowie ders. (wie Anm. 97) 16 ff. Zur *defensio* siehe zuletzt Othmar Hageneder *Lehensvogtei und Defensorenamt in den babenbergischen Herzogsurkunden* in *JbLKNÖ* 42 (1976) 70 f., bes. 75 f. mit Anm. 23. Sehr wichtig ist auch Hageneders Hinweis auf das „kommittierte Defensorenamt", „wobei jede Möglichkeit einer Belehnung ausgeschlossen blieb": ebendort 78 mit Anm. 35 f.

153) Linck (wie Anm. 15) 1, 239 f.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

Jahresende 1200 verstanden sich die Kuenringer ihrerseits als Verwandte der Babenberger, worüber diese wohl wenig erbaut waren, was aber Linck in die Lage versetzte, den Umkehrschluß zu wagen [154]).

IV.

Der markgräfliche wie der herzogliche Dienstherr mußte bei der Veräußerung ministerialischen Eigens um seine Erlaubnis gebeten werden [155]). Wie wirkte aber daran der König mit, von dem zwar der Verfassungstheorie nach dieses Gut stammte, der aber keine *ministeriales regni* in Österreich hatte? Wie hat man sich den Satz vorzustellen, daß „die Ausstattung der Landesministerialität mit Dienstmanneneigen aus Königsgut" in zahlenmäßig entscheidender Weise die „adelige Herrschaftsbildung im hochmittelalterlichen Österreich" bewirkte? [156]) Zunächst fällt es schwer, schon im österreichischen Hochmittelalter von einer Landesministerialität zu sprechen. Die *ministeriales Austri(a)e* bilden sich erst im dreizehnten Jahrhundert unter konsequenter Ausnützung der politischen Situation unmittelbar nach dem Aussterben der Babenberger. Während der rund hundertfünfzig Jahre davor kommen in den urkundlichen Quellen bloß Ministerialen des Markgrafen, des Herzogs oder des Landesherrn vor. In Übereinstimmung mit der Theorie des Chronicon Ebersheimense [157]) herrschte also auch in der Verfassungswirklichkeit das personenbezogene Prinzip [158]). Zum Unterschied vom bayerischen Altland gibt es aber weder in der Mark noch im Herzogtum Österreich einen *ministerialis regni,* der nach 1156 ein *ministerialis ducis* würde, oder sich — eine zeitlang abwechselnd und den Machtverhältnissen entsprechend — einmal dem Reich und dann dem Herzog zuordnen würde [159]).

Die Ursprünge der österreichischen Ministerialität reichen selbstverständlich über

[154]) Brunner (wie Anm. 13) 292 ff.

[155]) Siehe etwa *BUB* IV/1 88 n. 689 oder 113 n. 735; doch benötigten auch Freie mitunter die Zustimmung: ebendort 34 n. 591. Vgl. die langwierigen Auseinandersetzungen um die Schenkung Waldos von Grie-Ranna: ebendort 35 nn. 592 f., 63 f. nn. 637 f. Allgemein zur Frage der Konsensschenkung siehe Anm. 143.

[156]) Mitterauer (wie Anm. 110) 336; vgl. oben Anm. 112. [157]) Siehe Anm. 108.

[158]) Max Weltin *Landesherr und Landherren. Zur Herrschaft Ottokars II. Přemysl in Österreich* in *JbLKNÖ* NF 44/45 (1978/79) 159 ff. nach Siegl (wie Anm. 13) 238. Wahrscheinlich war der Fälscher von *BUB* I 1 f. n. 1 um die Mitte des zwölften Jahrhunderts der erste, der in Österreich den Ministerialenbegriff mit einem Territorium, in diesem Fall der *marchia,* verband. Vgl. dazu aber jetzt Heide Dienst in diesem Band S. 87, die das Stück in die Mitte des 13. Jh.s datiert.

[159]) Siehe oben Anm. 121—134. Vgl. Zauner (wie Anm. 115) 101. Bei dem von Mitterauer (wie Anm. 110) 318 genannten Adalbert von Imbach (Minnenbach) handelt es sich um keinen Reichsministerialen. Schiffmann (wie Anm. 133) 74 n. 156 zählt ihn *nicht* unter die *ministeriales regni.* Wie nämlich ein Blick in den Ranshofener Traditionskodex lehrt, werden dort die Funktions- und Rangbezeichnungen stets nachgestellt. Adalbert steht jedoch als letzter in der Zeugenliste lange nach dem letzten Reichsministerialen. Der *BUB* IV/1 163 n. 813 oder *Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark* (ed. J. Zahn I [1875] 239 n. 229) genannte Gottfried von Wetterfeld war ein Ministeriale des Königs Konrad III., aber kein Reichsministeriale: zu diesem Unterschied, der nur allzu leicht vernachlässigt wird, siehe Faußner *Verfügungsgewalt* (wie Anm. 112) 358 Anm. 47 und 389 Anm. 80. Eine Formulierung wie *D. Lo. III.* 65: *noster et regni ministerialis* gewinnt bloß aus dieser Unterscheidung Sinn. Siehe auch *D. Ko. III* 50 und Ficker-Puntschart (wie Anm. 112) 233 sowie unten Anm. 172.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

das erste Auftreten des Begriffs zurück. Es sind die *servientes* der Salierzeit, die prosopographisch wie funktionell den Ministerialen vorausgehen. In Österreich werden insgesamt drei solche Personen genannt: Riziman ist der älteste von ihnen; er erhält als Dienstmann Heinrichs III. 1048 fünf Königshufen. Im Jahre 1056 wird Azzo, der Dienstmann des Markgrafen, von Heinrich IV. mit drei solchen Besitzeinheiten beschenkt. Derselbe König gibt Liutwin, dem Dienstmann wohl eines Grafen von Cham-Vohburg, 1066 zwei Königshufen [160]). Das ist alles. Wieder zum Unterschied von Bayern ist kein Fall bekannt, daß ein *serviens* oder einer seiner Nachkommen später nochmals vom König begabt wurde [161]). Mitunter mag eine solche Königsschenkung wie eine „Initialdotation" gewirkt haben, wodurch einer ministerialischen Gruppe der rechtlich-soziale, vielleicht sogar der namengebende Mittelpunkt verliehen wurde [162]). Aber der Umfang der Schenkungen, zwei bis fünf Königshufen, kann mit den wirklich großen Vergabungen an Kirchen und fürstliche Personen überhaupt nicht verglichen werden [163]). Die Besitzeinheit von drei Königshufen war das Regelmaß für ein ministerialisches Dienstlehen, wie es im Königshof Weißenburg spätestens um die Mitte des zwölften Jahrhunderts galt. Für einen Aufsteiger nicht bloß im Hoffnungsland der Mark war ein solcher Besitz wirtschaftlich wichtig. Aber eine derartige Schenkung begründete nicht den Reichtum der Kuenringer und ihresgleichen; ganz zu schweigen davon, daß drei Königsschenkungen nicht ausreichen, um — selbst unter Annahme größter Überlieferungsverluste — zu behaupten, es sei der Salierkönig selbst gewesen, der die Dienstleute formell mit Königsgut ausstattete. Dieser Sachverhalt hat für den Bereich der Mark viel zu besagen: Bis tief in den Investiturstreit hinein bezeugen die Urkunden und sonstigen Quellen, daß hier die wichtigsten und meisten Rechtsgeschäfte nicht ohne den König möglich waren. Übrigens bekam auch der Edelfreie Haderich, der Gründer von Klein-Mariazell, seine drei Königshufen vom König [164]).

[160]) *D. H. III.* 211. *DD. H. IV.* 3 und 185. Vgl. Kroupa (wie Anm. 10) 187 f., 194 und 196 f.

[161]) Siehe oben Anm. 118 ff.

[162]) Mehrfach wurde schon überlegt, ob man sich eine solche „Initialdotation" nicht in Analogie zum adeligen Handgemal vorstellen könne. Zum letzteren siehe Wilhelm Störmer *Früher Adel* (*Monographien zur Geschichte des Mittelalters* 6/1 [1973]) 98 ff. Zur Analogie siehe Brunner (wie Anm. 13) 295 und Freed *Ministerials* (wie Anm. 10) 220. Allerdings galt die Theorie eines ministerialischen Handgemals bisher bloß als ein mißlungener Versuch, die freie Herkunft der Ministerialen zu erweisen. Im Zusammenhang mit den Kuenringern würde man der Königsschenkung von Hetzmannswiesen an Azzo eine solche Rechtsqualität zusprechen wollen: doch steht Brunner 295 f. der Identifizierung mit Kühnring skeptisch gegenüber. Jedenfalls wird die Auffassung vom ministerialischen „Handgemal" nicht durch die Tatsache widerlegt, daß die Kuenringer ihr Kühnring sehr bald an eine Seitenlinie weitergaben. Auch die edelfreien Handgemale gingen verloren, ohne für die Familie ihre ideelle Bedeutung zu verlieren: siehe zusammenfassend Störmer 2, 510. Vgl. Mitterauer (wie Anm. 162). Zur Namengebung siehe nicht zuletzt Wilhelm Störmer *Adel und Ministerialität im Spiegel bayerischer Namengebung (bis zum 13. Jahrhundert)* in *DA* 33 (1977) 84 ff.

[163]) Siehe die Aufstellung bei Weltin (wie Anm. 4) 38 ff. Vgl. etwa *BUB* IV/1 7 f. n. 556. 12 f. nn. 563, 565 f. 14 ff. nn. 568 f. 18 f. nn. 564 f. 24 f. n. 577. 26 f. n. 579. 30 n 584. Siehe dazu auch Mitterauer (wie Anm. 110) 287 f.

[164]) *BUB* IV/1 40 n. 602 vom 1. Mai 1108. Zum Dienstrecht des Weißenburger Königs-

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

Die Epoche Leopolds III. und ganz besonders der Herrschaftsantritt Lothars III. bewirkten die entscheidende Wende. Der Markgraf kommt danach nur noch 1125 in einer Königsurkunde vor, wobei er als Intervenient für St. Florian und nach dem dort zuständigen bayerischen Herzog genannt wird [165]). Damit stimmt überein, daß aus den folgenden hundert Jahren bis zum Tod Leopolds VI. bloß eine einzige Königsschenkung an einen österreichischen Ministerialen bekannt ist. Das staufische Königtum versuchte seine Präsenz im Osten zwar mit den babenbergischen Blutsverwandten zu konsolidieren; doch wurde daraus eher ein geordneter Rückzug als die planmäßige Durchsetzung der Königsherrschaft [166]).

Aus 1162 stammt eine herzogliche Urkunde, worin Heinrich II. einen sehr wichtigen Sachverhalt mitteilen läßt. Einer seiner Ministerialen will ein Waldgebiet bei Groß-Gerungs dem Kloster Lambach schenken; der Herzog stimmt dieser Absicht zu und vollzieht die Dotation. Die Narratio gibt an, dieser Wald sei ursprünglich von Konrad III. auf Betreiben des Herzogs dem Vater des Ministerialen geschenkt worden. Anlaß dazu könnte dessen Einsatz bei der Belagerung einer Burg im staufisch-welfischen Krieg von 1150 gewesen sein [167]).

Die Schenkung im Wald westlich von Zwettl gleicht dem Rechtsinhalt der Zwettler Gründungsurkunde aufs Haar. Nach Ausweis der Überlieferung stellte Konrad III. für siebzehn Zisterzienserklöster insgesamt dreiundzwanzig Urkunden aus [168]). Aber in keiner außer Zwettl verfügte der König formell über den gesamten Besitz. Als der König im Spätwinter 1147, knapp vor dem Aufbruch zum Kreuzzug, nochmals die beiden Klöster Zwettl und Klosterneuburg begabte [169]), da geschah dies sicher wieder auf Betreiben des Spitzenzeugen Ottos

hofs siehe Bosl *ius ministerialium* (wie Anm. 105) 80 und 84 mit Anm. 89, nach *D. Ko. II* 140. Siehe die Urkundenaufstellung bei Weltin (wie Anm. 4) 38 ff.

165) *D. Lo. III.* 2; *BUB* IV/1 69 n. 648.

166) Siehe Anm. 177 (Konrad III. an Ulrich von Stiefern). Vgl. allgemein Weltin (wie Anm. 4) 46 f. Was die Begünstigungen freier Vasallen betrifft, so übergibt Friedrich I. im Sommer 1162 dem Edelfreien Konrad de Prato ein Gut zwischen der Schwechat und der Donau bei Mannswörth zu Eigen, das *pratum*-Wiese genannt wird. Das heißt, der sich danach benennende Konrad muß das Gut schon vorher in irgendeiner Weise besessen haben. Tatsächlich erwirkte diese Schenkung Herzog Heinrich II., der das fragliche Grundstück bisher als Reichslehen innehatte und durch seine Auftragung den Kaiser in die Lage versetzte, Konrad damit zu begaben. Daß dies im Interesse des Herzogs geschah, bedarf keiner weiteren Diskussion: *D. F. I.* 373; *BUB* IV/1 166 n. 819. Vgl. die Situation von Rein (wie Anm. 188).

167) *BUB* I 47 n. 32.

168) Zu den in Anm. 64 genannten Urkunden sind noch zu nennen *DD. Ko. III.* 9. 23 f. und 29.

169) *D. Ko. III.*174 ist die zweite Konrad-Urkunde für Zwettl; die „Bärenhaut" (Frast [wie Anm. 13] 41) leitet die Wiedergabe des Diploms mit der Feststellung ein, Konrads III. Jahrtag werde zurecht mit den Jahrtagen der Gründer gefeiert. Die Urkunde selbst gleicht allem anderen als einem originalen Königsdiplom und ist daher wegen ihrer äußeren Merkmale immer wieder von neuem diskutiert worden: siehe Rössl (wie Anm. 14) 75 n. 15. Reichert (wie Anm. 12) 72 mit Anm. 46 f. sowie Koller (wie Anm. 43) 54 f. Eine ausführliche diplomatische Kritik stammt von Tangl (wie Anm. 41) 335 ff. Auch im Stift selbst wunderte man sich später darüber, warum sich die Vorfahren besonders einen Wald bestätigen ließen, den die ursprüngliche Schenkung Kon-

andeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Land

von Freising, während sein Bruder, der Babenbergerherzog, nicht als Mit-Schenker, sondern bloß als Petent auftrat [170]).

Im Jahre 1139 hatte der König Zwettl im Wald, 1147 einen Wald geschenkt. Damit zu vergleichen ist die Übereignung des riesigen Waldgebietes in der Riedmark, die Konrad III. anfangs 1142 mit Zustimmung des Markgrafen vollzog. Das Benediktinerkloster Garsten erhielt im unteren Mühlviertel nicht weniger als vierhundert Mansen, das heißt ein Gebiet „bis zur Slawengrenze", *usque ad terminum Sclavorum* [171]). Und damit ist das Motiv für das Eingreifen des Königs genannt: Wald, Grenzwald, Grenze gegen Böhmen — hier im Niemandsland bestimmte in erster Linie der König. Mag auch Zwettl 1139 für das Experiment der Entvogtung den König benötigt haben, entscheidender für die Privilegierung des Stiftes war seine Lage [172]). Und auch dann, als die Grenze zwischen Österreich und Böhmen 1179 gezogen wurde, war es wieder der Stauferkönig, der darüber verfügte [173]). Man kann die zahlreichen königlichen Waldschenkungen an die Zisterzienser im Binnenland mit deren Ordensgewohnheiten erklären [174]), obwohl dabei sicher auch das königliche Forst- und Bodenregal von Bedeutung war [175]). Aber im Grenzgebiet ist der König auch als Schiedsrichter nötig. Die beiden anderen Male, da sich 1141/42 Konrad III. um österreichische Belange kümmerte, tat er dies im Interesse gräflicher Dynasten, und deren babenbergischer Konkurrent durfte die Zeugenliste zieren. Das 1147 für Klosterneuburg ausgestellte Diplom war die Folge einer aus mehrfachen Gründen besonderen Konstellation [176]).

Immer dann, wenn der Stauferkönig gebeten wird, für österreichische Empfänger Urkunden auszustellen oder sie sonstwie zu begünstigen, geschieht es im Interesse

rads III. (*D. Ko. III.* 36) ohnehin eingeschlossen habe: Frast (wie Anm. 13) 41. Könnte aber die zweite Konrad-Urkunde, die sicher auf Betreiben des Zeugen Ottos von Freising und des Petenten, seines Bruders Heinrichs II., erwirkt wurde, nicht auf den Wunsch des Stiftes zurückgehen, den bereits in Rudmanns und Ratschenhof wirkenden Pilgrim von Zwettl wenigstens vom Klosterwald fernzuhalten? Siehe dazu Anm. 27.

170) Dies erkannte Faußner *Herzog und Reichsgut* (wie Anm. 112) 31, wenn er die Beobachtung auch im Sinne seiner Theorie von der Verfügungsgewalt über das Königsgut in Bayern auslegte. Vgl. hingegen die folgende Anm. 171, woraus hervorgeht, daß derselbe Heinrich II. bei Schenkungen in demselben Waldgebiet seine Zustimmung geben mußte. Die „Benachteiligung" des Babenbergers 1147 dürfte wohl auf die besondere Situation der Urkundenausstellung wie der Urkunde selbst zurückgehen: siehe die gleiche Situation bei der Privilegierung Klosterneuburgs (wie Anm. 176). Kraus (Nachtrag S. 39) 178 ff.

171) *D. Ko. III.* 66. Zur Grenzziehung vgl. oben Anm. 1.

172) H. Rubner, *Forst* in *HRG* 1 (1971) col. 1168—1180, sowie Rudolf Hoke *Grenze.* Ebendort col. 1801—1804. Zur Entvogtung Zwettls siehe oben Anm. 37, bes. Anm. 72 sowie Anm. 97.

173) *BUB* IV/1 188—190 n. 862.

174) *Statuta* (wie Anm. 17) c. 1; S. 13.

175) Vgl. etwa *DD. Ko. III.* 42. 152. 260 mit Rubner (wie Anm. 172). *D. Ko. III.* 153 ist die bekannte Königsschenkung an das Kloster Rein, wobei es um ein Waldgebiet geht, das sogar als königlicher *pagus* bezeichnet wird.

176) *DD. Ko. III.* 62 und 79. Im Diplom für Klosterneuburg — *D. Ko. III. 173;* vgl. oben Anm. 51 — ist Otto von Freising erster Zeuge, während es der Propst des Stiftes selber schrieb. Man befand sich vor dem Aufbruch zum Kreuzzug: Bernhardi (wie Anm. 76) 542 f. Vgl. oben Anm. 170.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

entweder des Fürsten oder von Dynasten und aus einem besonderen Anlaß. Sofern es dabei nicht um Wald und Grenze geht, darf man das Motiv der Privilegierung nicht verallgemeinern. Aber auch Begünstigungen der Art, wie sie Ulrich von Stiefern *meo (sc. duce) obtentu* vom König empfing, erfolgten sicher nicht massenhaft und sind nicht bloß aus Mangel an schriftlichen Aufzeichnungen unbekannt geblieben [177]). Als die Heere Karls des Großen 791 die Enns überschritten, wurde der Grundbesitz im eroberten Land nach Königsrecht, *ius regium,* vergeben [178]), mögen auch da und dort ältere Rechte anerkannt worden sein [179]). Nach der Zurückwerfung der Magyaren waren es die sächsischen Kaiser, die die karolingische Tradition wieder aufnahmen und das einstige Ostland in verkleinertem Maßstab als Mark fortsetzten [180]). Geschichtlich-theoretisch geht daher fast aller Grundbesitz in der Mark auf Königsgut zurück. „Dementsprechend finden sich ja auch die Ministerialenherrschaften vor allem in den durch Eroberung dem Reich zugefallenen Gebieten im Norden und Osten. Auch das durch Rodung gewonnene Land war ursprünglich Königsgut." Der Einzelfall der Schenkung eines Dienstmanneneigens durch den König ist aber wenig repräsentativ belegt, und zwar weder was die Zahl der Urkunden noch den Umfang des Besitzes betrifft. Man kann daher ministerialischen Besitz wieder bloß geschichtlich-theoretisch über die Babenberger vom „Reich" herleiten [181]). Sofern man diesen Begriff im weiteren, ja weitesten Sinn faßt und darunter die *res publica* nach dem Verständnis Gerhohs von Reichersberg begreift, ist damit sicher das Richtige getroffen [182]). So war aber schon im „Reichsfürstenstand" zu lesen, daß „das Eigentum an den fürstlichen Dienstmannen nur dem Reiche zusteht, welches sie den Fürsten zu Lehen gegeben hat", da diese Ministerialen „zu den Reichsgütern gehörten", „mit welchen der jedesmalige Fürst als Zubehör des Fürstenamtes belehnt wurde" [183]). Das gleiche sagt das Chronicon Ebersheimense, und auch hier wird der Einzelfall nicht geregelt [184]). So steht denn der „öffentliche" Charakter der Ministerialität — *publicus* im Sinne von *regius, frono,* königlich [185]) — außer Frage, mögen ihre Mitglieder auch lange Zeit so „privaten" Institutionen, wie Hofrecht und Dienstrecht, unterworfen gewesen

177) Der (wie Anm. 167) genannte Schenknehmer wird kaum eine königliche Schenkungsurkunde empfangen haben. Vgl. allgemein Mitterauer (wie Anm. 110) 317 ff. Kroupa (wie Anm. 10) 126.

178) Vgl. etwa *DD. LdD.* 2 und 109.

179) Dafür sprechen etwa *Urkundenbuch des Burgenlandes* n. 1 (ed. Hans Wagner. *Publikationen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 7/1 [1955] 1), oder BM² 850: *salvis tamen proprietatibus liberorum Sclavorum;* vgl. *D. LdD.* 8.

180) Siehe etwa *DD. O. II.* 165. 204. 275. *DD. O. III.* 1. 128. 286. Vgl. auch *BUB* IV/1 1 ff. nn. 1 ff.

181) Vgl. Mitterauer (wie Anm. 112) 320 mit Anm. 262.

182) M. Herberger *Krongut* in *HRG* 2 (1978) col. 1217 ff., bes. col. 1219 f. Siehe auch *Gerhoh von Reichersberg, Opusculum de edificio* c. 21 (ed. Ernst Sackur *MGH Libelli de lite* 3, 1897, 152). Peter Classen *Gerhoch von Reichersberg* (1960) 42 f., bes. 43 mit Anm. 19, nach Beumann (wie Anm. 129).

183) Siehe Ficker-Puntschart (wie Anm. 112).

184) Siehe Anm. 108.

185) Vgl. Walther Schlesinger *Über germanisches Heerkönigtum* in *VF* 4. Aufl. 3 (1973) 130 Anm. 124, oder *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters* 1 (1963) 77 Anm. 124.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

sein. Sofern sie „vom Reich stammten", waren sie mehr als bloße Eigenleute. Benötigt man für die Ministerialen, die den Zeitgenossen als Leute auf oder, besser, aus Königsgut im Reichslehen der Fürsten galten, ein Erklärungsmodell, so bietet sich wohl am besten dafür Max Webers Begriff vom „patrimonialen Beamten" an [186]).

Im Zusammenhang mit Hadmars Schenkung bleibt noch die Frage zu klären, ob sein Besitz — wie die „Bärenhaut" behauptet — nicht Lehengut war: Es heißt, Hadmar habe das Gut vom Herzog zu Lehen gehabt und es ihm aufgetragen. Darauf habe Leopold IV. seinerseits das Lehen dem König aufgetragen, so daß dieser die Schenkung vollziehen konnte. Eine derartige Auffassung spiegelt zwar die Verfassungswirklichkeit der Wende vom dreizehnten zum vierzehnten Jahrhundert wider [187]); doch ist ein vergleichbarer Sachverhalt auch für die Gründungszeit Zwettls bezeugt. Tatsächlich gibt es genügend Beispiele für solche Lehensauftragungen, die es etwa Konrad III. ermöglichten, ein Zisterzienserkloster, wie Rein, zu begaben. Man erfährt von einer Lehensauftragung: Edelfreier — Markgraf der Steiermark — Herzog der Bayern — König. Daneben kommt auch die Auftragung eines *pagus regno pertinens* vor, den der steirische Markgraf und der bayerische Herzog gemeinsam nach Lehenrecht besaßen. Mag hier in beiden Fällen der Versuch des steirischen Markgrafen eine Rolle gespielt haben, sich der Lehensabhängigkeit des bayerischen Herzogs, des Babenbergers Heinrichs II., zu entziehen, so wird doch auch allgemeinen zisterziensischen Grundsätzen wie denen des klassischen Lehenrechts entsprochen [188]). Nur wenig vorher hatte Konrad III. eine vergleichbare, wenn auch lange nicht so differenzierte Lehensauftragung erreicht, um das Kloster Heilsbronn zu beschenken.

Diesmal war der betroffene Lehensträger ein Reichsministeriale, wodurch ein Vergleich mit Hadmar I. möglich wird [189]). Bei ministerialischen Lehen stellt

186) Bosl *Reichsministerialität* (wie Anm. 112) 602 ff. und 608 ff. Das Amtsrecht — siehe Bosl *ius ministerialium* (wie Anm. 105) 85 — hat in unserem Raum in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts wohl noch keine Bedeutung. Vgl. die Überlegungen Appelts (wie Anm. 113) 107 ff. zum angeblich „privatrechtlichen" Charakter der Georgenberger Handfeste und ihrer Begünstigung der Ministerialen. Siehe Dopsch *Probleme* (wie Anm. 112): „Der Versuch, alle diese Herrschaften auf wenige bestimmte Grundtypen zurückzuführen, scheint hingegen aus mehrfachen Gründen problematisch. Es fehlt an den notwendigen Detailuntersuchungen über die Entstehung dieser Herrschaften". Zum Begriff „patrimonialer Beamter" siehe Max Weber *Wirtschaft und Gesellschaft* 5. Aufl. 2 (1976) 594 ff. Vgl. Mitterauer (wie Anm. 110) 287 f.

187) Frast (wie Anm. 13) 31 f. Zur Tendenz des Landesfürsten, die Auftragung ministerialischen Eigens als Lehen zu verlangen, siehe Mitterauer (wie Anm. 110) 317 mit Anm. 247.

188) *DD. Ko. III.* 99 und 153. Siehe dazu Heinrich Appelt *Die Erhebung zum Herzogtum* in *Das Werden der Steiermark* (hg. Gerhard Pferschy [1980]) 68 mit Anm. 23 f., sowie ders., *Friedrich Barbarossa und die Landesherrschaft der Traungauer* in *Festschrift Karl Eder* (1959) 315 f., und ders., *Privilegium minus* (wie Anm. 43) 51. Zum Wunsch der Zisterzienser nach Entvogtung oder königlicher Vogtei siehe oben Anm. 97 und Anm. 172.

189) *D. Ko. III.* 152. Vgl. *D. Ko. III.* 260, wo das Kloster Ebrach den Erwerb des Steigerwaldes durch den König bestätigen läßt, wobei vorher ein höchst kompliziertes, staufische und würzburgische Ministerialen sowie den Königsbruder Friedrich betreffendes Rechtsgeschäft vollzogen wurde.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

sich aber immer die Frage nach deren Rechtsqualität. Grundsätzlich müßte man nämlich die ministerialischen Dienstlehen von den „rechten" Lehen unterscheiden [190]). Dies fällt jedoch deswegen schwer, weil die größte Zahl der Quellen beide Lehensformen gleich benennt. Um die Sache vollends unentscheidbar zu machen, gewinnen die Ministerialen, die einen früher, die andern später, während des zwölften Jahrhunderts die passive und bald auch die aktive Lehensfähigkeit [191]). Was die frühen Kuenringer betrifft, so schweigen die Quellen über ihre Dienstlehen. Wenn Hadmar II. als erster 1185 nachweisbar belehnt wird, dann empfängt er Weitra als „rechtes" Lehen vom böhmischen Herzog [192]). Befindet sich hingegen ein *predium* in ministerialischem Besitz, ohne daß ausdrücklich von einer Belehnung die Rede ist, so handelt es sich wohl im Regelfall um ministerialisches Eigen [193]). Dieses durfte frei bloß innerhalb der *potestas* des Dienstherrn veräußert werden. In den Quellen des dreizehnten Jahrhunderts liest man dafür den Begriff *Inwärtseigen* [194]). Wie sehr aber gerade in diesem Jahrhundert Theorie und Wirklichkeit des Ministerialenrechts auseinanderklafften, zeigt der berühmte „Prozeß" der Eufemia von Pottendorf [195]).

Schlußfolgerungen

Die Untersuchung ließ viele Fragen offen, so daß man auch bei den Schlußfolgerungen eher weiterfragen muß, als Antworten geben kann. Zunächst stellt sich das Problem einer Zisterziensergründung. Was konnten sich Hadmar I. und vielleicht auch schon sein Onkel Anshalm von einem Zisterzienserkloster im oberen Kamptal erwarten, und warum kamen die Zisterzienser? Dafür dürften eine Reihe von Motiven, nicht zuletzt der wirtschaftliche Grund, zu nennen sein. Selbst als ein reicher Ministeriale konnte man sich ein Zisterzienserkloster gerade noch leisten [196]). Zwölf Mönche und ihr Abt sowie eine entsprechende Zahl von Konversen konnten in der Frühzeit des Ordens noch keinen großen Grundbesitz verkraften. Sie mußten alles in Eigenwirtschaft führen und ihre Wirtschaftshöfe

190) *Sachsenspiegel.* Lehenrecht 63 § 1 (wie Anm. 103) 81 f.

191) Siehe Freed *Ministerials* (wie Anm. 10) 225 am Beispiel Köln. Dopsch *Probleme* (wie Anm. 112) 228 mit Anm. 118 über die große Bedeutung des aktiven Lehenrechts bei der Ausbildung des Herrenstandes. Werner Rösener *Ministerialität, Vasallität und niederadelige Ritterschaft im Herrschaftsbereich der Markgrafen von Baden vom 11. bis zum 14. Jahrhundert* in *Herrschaft und Stand* (hg. von Josef Fleckenstein. *Veröffentlichungen des Max-Planck-Institutes für Geschichte* 51 [1977]) 53.

192) Siehe Anm. 150. Vgl. Rösener (wie Anm. 191).

193) Siehe etwa *BUB* IV/1 163 f. n. 814. Vgl. oben Anm. 118 und Anm. 140—143 sowie Anm. 148. Es ist auch nicht zu erweisen, daß der Herzog nach Pilgrims Tod die dem Kloster Zwettl entfremdeten Besitzungen als heimgefallene Lehen (vgl. Rössl wie Anm. 14, 62) einzog.

194) Siehe etwa Bosl *ius ministerialium* (wie Anm. 105) 92 mit Anm. 118. Vgl. oben Anm. 120 und Anm. 140—143. Die grundlegende Arbeit zum Thema stammt von Paul Puntschart *Das „Inwärtseigen" im österreichischen Dienstrecht des Mittelalters* in *ZRG* German. Abt. 43 (1922) 66 ff. Vgl. Ebner (wie Anm. 141) 70 ff.

195) Siehe die beste Erklärung der Vorgänge durch Mitterauer (wie Anm. 110) 294 f.

196) Siehe oben Anm. 17. Daß Anshalm an die Gründung eines Zisterzienserklosters dachte, wird zumindest Frast (wie Anm. 13) 51 insinuiert.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

innerhalb eines Tagesmarsches vom Kloster aus erreichen können [197]). Außerdem mußten sich die Zisterzienser in abgelegenen Gebieten niederlassen, was zwar nicht eine völlige Menschenleere voraussetzte, aber ein dünn besiedeltes Wald- und Sumpfland für günstig erscheinen ließ [198]). Alle die genannten Voraussetzungen erfüllte die Schenkung Hadmars: Der *locus abbatie* [199]) wurde in der bekannten Kampschlinge gefunden, Wald, aber nicht Urwald gab es genug und die sieben Besitzeinheiten der Grundausstattung gruppierten sich in einem *circulus* [200]) um das werdende Kloster. Um die Dörfer niederzulegen und in Grangien umzuwandeln, hinterließ Hadmar seiner Stiftung eine beträchtliche Summe Geldes, womit der erste Abt Hermann die mit Sicherheit zu erwartenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten abgewehrt hätte, wäre ihm das Geld geblieben [201]).

Wenn man sich etwas leisten kann, so heißt das nicht, daß man es sich leisten muß. Was erhoffte sich also Hadmar von den Zisterziensern? Man liest oft, er habe ein kuenringisches Hauskloster geplant. Dazu ist zu sagen, daß alle drei Kuenringer, die im Zusammenhang mit der Gründung Zwettls genannt werden, nämlich die Brüder Hadmar und Pilgrim sowie ihr Onkel Anshalm, keine Erben hatten. In einer solchen Situation kümmert man sich um das eigene Seelenheil, sucht nach einer Grablege und überläßt die Seitenverwandten ihren eigenen Sorgen. Alle drei Genannten haben im Zusammenhang mit einer Klostergründung am Kamp an ihr Seelenheil gedacht [202]). Die Grablege war — selbst nach den strengen Prinzipien des frühen Ordens — einem Gründer oder Gründerpaar erlaubt [203]). Allerdings mußte dafür mehr als bloß die Baugrube des Klosters ausgehoben sein, was vielleicht nicht einmal der Fall war, als Hadmar starb, von Anshalm ganz zu schweigen [204]). Pilgrim von Zwettl dürfte anfangs eine Art Sachwalter seines verstorbenen Bruders gewesen sein, hat sich aber mit dem Kloster dennoch oder gerade deswegen überworfen, weil er es am Leben erhielt [205]). Das kuenringische Hauskloster Zwettl geht hingegen auf Hadmar II. und seinen Vater Albero zurück [206]).

[197]) Koller (wie Anm. 43) 68 hebt mit Recht die Nähe der alten Grangien zum Kloster hervor, für die er alle eine Entfernung zwischen drei und vier Kilometer feststellt. Von Bedeutung ist ferner die ebendort sowie ders. (wie Anm. 42) 214 ff. betonte Einheitlichkeit einer zisterziensischen Grundausstattung der Zeit. Es stimmt allerdings nicht, daß diese von der symbolträchtigen Zahl sieben abhängt, wie ein Vergleich mit Altenberg (wie Anm. 47), Heiligenkreuz (ebendort und Watzl [wie Anm. 149] 390 f.), Salem (wie Anm. 55), Raitenhaslach (wie Anm. 115, 7 n. 4), aber auch noch mit Baumgartenberg (wie Anm. 27) lehrt. Die Zahl der Besitzeinheiten bewegt sich zwischen sechs und neun; auch Baumgartenberg hat nicht sieben Grangien, wie Koller 216 f. Anm. 36 zählt, sondern fünf, insgesamt aber neun Einheiten. Verantwortlich für diese Einheitlichkeit sind wohl Statuta (wie Anm. 17) 20 c. 31: *De privilegiis*, aber auch die Leistungskraft der jeweils ziemlich gleich großen Gründermannschaft (wie Anm. 20).
[198]) Siehe oben Anm. 18.
[199]) Zum Ausdruck siehe Anm. 27.
[200]) Zum Ausdruck siehe Frast (wie Anm. 13) 43.
[201]) Siehe Anm. 26 und 85.
[202]) Frast (wie Anm. 13) 30, 47, 51, sowie *JL* 8079 (wie Anm. 70).
[203]) *Statuta* (wie Anm. 17) 68 n. 63 a. 1157.
[204]) Siehe Anm. 21 und Anm. 26.
[205]) Siehe Anm. 27 ff.
[206]) Siehe Anm. 149 und 151.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

Es heißt mitunter auch, Hadmar I. habe Zwettl in Konkurrenz zum Landesfürsten gegründet. Diese Annahme ist in mehrfacher Hinsicht unrichtig: Einmal besteht kein Zweifel darüber, daß Hadmar nicht ohne die Zustimmung Leopolds IV. handelte [207]). Dabei konnte er auf die Unterstützung Ottos von Freising ebenso wie auf die der Äbte Adam von Ebrach und Gottschalk von Heiligenkreuz bauen [208]). Das zuletzt genannte Kloster war schon aus wirtschaftlichen Gründen an einer Entlastungsgründung interessiert; und dasselbe Interesse besaß Leopold IV., der eben die Stiftung seines Vaters lebensfähig dotiert hatte [209]). Daß ein Ministeriale und ein Fürst zweierlei seien, hatte Konrad III. noch 1150 nach Diktat des bekannten Abtes Wibald von Korvey-Stablo verkündet [210]). Aber wenn die Interessenlage dieselbe war, ging man selbstverständlich gemeinsam vor. Das gleiche war ja auch bei der Gründung von Ebrach geschehen, das zwei Ministerialen, die Brüder waren, gründeten und wo dennoch des späteren Königs Gemahlin Gertrud ihre Grablege fand. Daß Abt Adam von Ebrach persönliche Erfahrungen in die Verhandlungen mit dem König, den Babenbergern, den Kuenringern und den Zwettlern einbringen konnte, hat der Sache sicher nicht geschadet [211]).

Die Stiftung Zwettls geschah aus ministerialischem Eigen und mit Zustimmung des babenbergischen Dienstherrn. Trotzdem wäre daraus bald eine Fehlgründung geworden, da Leopold IV. Hadmars letztwillige Verfügung ebenso mißachtete wie die seines Onkels Anshalm, dem Kloster das Bargeld wegnahm und Krumau vorenthielt. Die Notwendigkeit, Geld und Gut zu nehmen, wo man es bekam, stand hinter Leopolds IV. Handlungen, der sich um die Durchsetzung seines bayerischen Herzogtums bemühte. Daraus ist jedoch weder ein Gegensatz zu Zwettl noch zu den Kuenringern herauszulesen; ja, Pilgrim von Zwettl könnte sich durchaus auch im Auftrag des Babenbergers der jungen Zisterze angenommen haben. Der Versuch Leopolds IV., auf dem Totenbett den Schaden wiedergutzumachen, scheiterte an möglicherweise ungenauen Instruktionen, jedenfalls daran, daß man das Konsensrecht des Nachfolgers, Heinrichs II., mißachtete [212]). Immerhin war es aber Leopold IV. in der kurzen Zeit seines bayerischen Herzog-

[207]) Siehe den Text der Papsturkunde (wie Anm. 70).
[208]) Siehe Anm. 36 f.
[209]) Watzl (wie Anm. 149) 393 f.
[210]) *D. Ko. III.* 221.
[211]) *Fundatio monasterii Ebracensis* (ed. *MGH SS* 15/2 [1888] 1040—1042). Die Quelle nennt die beiden Gründer *milites*, was im zwölften Jahrhundert den Ministerialen meint: siehe Josef Fleckenstein *Die Entstehung des niederen Adels und das Rittertum* in *Herrschaft und Stand* (*Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte* 51 [1977]) 27 ff. Bosl *ius ministerialium* (wie Anm. 105) 54 f. Trotzdem gibt es Zweifel über die Standesqualität der Gründer: siehe Ferdinand Geldner *Abt Adam von Ebrach, das staufische Königshaus und der heilige Bernhard von Clairvaux* in *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 11/12 (1953) 58 mit Anm. 36. Diese Unklarheit dürfte auf einen Fehler im Register zu Otto von Freising, *Gesta Friderici* I 25 (ed. Bernhard von Simson. *MGH Scriptores rerum Germanicarum* [3. Aufl. 1912] 42), zurückgehen; siehe ebendort S. 356 (Berno) und S. 372 (Riwin), die jeder fälschlicherweise als *nobilis* ausgewiesen sind. Zu Ebrach siehe auch Albert Brackmann *Germania pontificia* 3, 3 (1935) 209 ff., sowie J. Pflugk-Harttung *Acta pontificum Romanorum inedita* 2 (1884) 324 f. n. 363 und 349 f. n. 397.
[212]) Siehe Anm. 26 und Anm. 146.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Land

tums gelungen, eine Königsurkunde zu erwirken, die eine gemeinsame Schenkung Konrads III. und des Babenbergers verfügte [213]). Als Erbe seines erbenlosen Dienstmannes Hadmars I. war Leopold IV. dazu berechtigt [214]), wenn nicht verpflichtet, sollten Erbansprüche von Seitenverwandten abgewehrt werden. Daß der Stauferkönig ein Diplom ausstellte, war nicht zuletzt deswegen nötig, da sich Zwettl im Nordwald, im Grenzgebiet zu Böhmen, befand, wo es allemal noch nach Königsrecht abging [215]).

Noch unklarer als die Rolle Pilgrims von Zwettl ist die Frühgeschichte des Ortes wie seiner Pfarre. Im Diplom des Jahres 1139 bedeutet Zwettl das *predium,* das aus sieben Dörfern bestand und wohl im Ober(n)hof seinen Mittelpunkt besaß [216]). Nach dem kunsthistorischen Befund muß die Kirche Zwettl womöglich eine Generation älter als das Stift sein [217]). Daß aber Pilgrim der Pfarrer war, könnte man im äußersten Falle bloß aus der Anrede *amicus*-„Kollege" durch Abt Hermann schließen [218]). Der Ort selbst wird erstmals 1157 genannt [219]) und kommt in der wichtigen Friedersbacher Urkunde von 1159 vor. Obwohl hier die Grenzen der Friedersbacher Pfarre festgelegt werden und Pilgrim von Zwettl als Zeuge der Urkunde neben mehreren *plebani* aufscheint, führt er nicht die Funktionsbezeichnung eines Pfarrers. Außerdem findet man unter den geistlichen Zeugen den Zwettler Abt und einen *Alhalmus de Zwetel,* der in „gefährlicher" Nähe des Pöllaer Pfarrers steht. Des weiteren wird in dieser Urkunde der *constrictus* des *dominus Pilgrimus* nicht von dem des Friedersbacher Pfarrers geschieden, sondern gegenüber dem des herzoglichen Ministerialen Hartunc und seiner Söhne festgelegt [220]).

Schließlich könnte man daran denken, Hadmar I. habe für die Gründung Zwettls deswegen die Zustimmung seines Fürsten erhalten, weil eine Zisterze im Rahmen eines planmäßigen Landesausbaus nützlich sein konnte. Eine solche Betrachtung des Geschehens ist nicht grundsätzlich zu verwerfen, da im Wald jede Hilfe gebraucht wurde; doch darf man auch keiner *petitio principii* aufsitzen und die ursprüngliche Absicht mit den Ergebnissen erklären wollen. Sicherlich mußten die Babenbergerfürsten darauf bedacht sein, die Kontrolle über ihr werdendes Land, das heißt über diejenigen Leute zu erhalten, die es ausbauten und erweiterten. Wenn aber die bayerischen Herzöge Leopold IV. und Heinrich II. Gründung und Existenz der Zisterze im Rahmen einer gezielten Herrschaftsbildung gesehen hätten, dann müßten sie Zwettl nach Kräften unterstützt haben; doch kann davon keine Rede sein. Ja, die Anfänge der babenbergischen „Sorge" um das Stift stellen eine fortwährende Schädigung dessen wirtschaftlicher Substanz dar. Der Verzicht auf den herzoglichen Zehent und die Schenkung der drei Erzgruben bei Krumau durch Heinrich II. konnten in keiner Weise den schweren finanziellen Aderlaß kompensieren, dem Abt Hermann und seine Mönche zu-

213) Siehe Anm. 42 und Anm. 77.
214) Siehe Anm. 148.
215) Siehe Anm. 167—178.
216) Siehe Anm. 62; vgl. Anm. 20.
217) Plesser (wie Anm. 44) 101 mit Anm. 4.
218) Siehe Anm. 27 und Anm. 29.
219) Siehe Anm. 45.
220) Siehe Anm. 33—35.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

gunsten des babenbergischen Kampfes um Bayern unterworfen waren [221]). Erst als österreichischer Herzog stand Heinrich II. Zwettl geneigter gegenüber, obwohl er nicht bereit war, Pilgrims Erbe, wie dieser versprochen und wohl auch beabsichtigt hatte, dem Kloster zu überlassen [222]). Als in der Zeit Alberos von Kuenring und seines Sohnes Hadmars II. Zwettl zum Kuenringerkloster wurde, kamen auch die Babenberger sehr bald auf den Geschmack, sich — in Konkurrenz zu ihren Ministerialen — der Verdienste zu erinnern, die sich ihre eigenen Vorfahren um das Stift gemacht hatten [223]). Das älteste Zeugnis dafür steht allerdings in einer Schenkungsurkunde, die Herzog Friedrich von Böhmen, Babenberger von der Mutterseite her, zugunsten Zwettls 1186 ausstellte. Die Narratio berichtet, das Stift sei *pietate ac peticione parentum nostrorum, a quibus maternum ducimus genus,* in Österreich gebaut worden [224]). Herzog Friedrich hatte die Unterstützung der Babenberger wie der Kuenringer gefunden, um sich im Kampf gegen seinen Widersacher zu behaupten. Zwettl war dabei kein vorgeschobener Stützpunkt gegen die Böhmen noch deren Angriffsziel [225]), sondern vielmehr Aufmarschgebiet der böhmisch-österreichischen Alliierten. In diesem Sinne könnte der Zwettler Raum bereits um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, nämlich im Zusammenhang mit dem Kreuzzug Konrads III. von 1147/48, internationale Bedeutung und damit die Aufmerksamkeit des Königs und der betroffenen Fürsten erlangt haben. Die Ausstellung der zweiten Konrad-Urkunde für das Stift ist vielleicht — neben der Abwehr Pilgrims — auch in diesem Zusammenhang zu sehen, setzt jedoch einen gewissen Ausbau der Infrastruktur voraus [266]). Aber alle diese Ereignisse sind die Folgen, nicht die Ursachen der Gründung Zwettls gewesen. Der Zisterzienserorden wurde der Kolonisationsorden, weil ihn seine Statuten zur Ansiedlung in menschenfernen Gebieten bestimmten [227]); er suchte aber diese nicht auf, weil er sich a priori als Kolonisationsorden verstand. Dieser Satz trifft im besonderen Maße für Zwettl zu. Wie so oft in der Geschichte menschlicher Einrichtungen war am Anfang nicht das Wort weithin planender Theorie, sondern die Tat, deren ursprüngliche Motive aber die Geschichte nicht gelten ließ. So wurde aus dem Seelgerät Hadmars I. und seiner vor ihm verstorbenen Gemahlin Gertrud [228]) im Nordwald das Kuenringerkloster Zwettl in Österreich.

221) Siehe Anm. 26 und Anm. 146 sowie Rössl (wie Anm. 14) 67 n. 5, 68 n. 7, 72 f. nn. 11 f. und 74 f. nn. 13 f.
222) Frast (wie Anm. 13) 46 f. Rössl (wie Anm. 14) 87 n. 39 zu *BUB* IV/1 178 f. n. 844.
223) Siehe Anm. 149—154.
224) Siehe *Codex diplomaticus regni Bohemiae* (wie Anm. 150) 283 f. n. 311 vom 16. Juni 1186. Der Aussteller hatte offenkundig Kenntnis von *D. Ko. III.* 36.
225) Rössl (wie Anm. 14) 86 n. 38. Zur Verwüstung des Waldviertels und der Zwettler Umgebung im Jahre 1176 siehe ebendort 85 f. n. 37.
226) Rössl (wie Anm. 14) 54 f. sowie oben Anm. 169 f. und Anm. 176.
227) Siehe Anm. 17.
228) Siehe Anm. 70 f.
Lit.-Nachtrag: Andreas Kraus *Heinrich der Löwe und Bayern* (*Niedersächs. Jb. für Landesgesch.* 1980) 151 ff.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich

Jahr/Year: 1981

Band/Volume: 46-47

Autor(en)/Author(s): Wolfram Herwig

Artikel/Article: Zisterziensergründung und Ministerialität am Beispiel Zwettls 1-39